



Georg Johann Bock

Gedanken über die Ursachen der Entvölkerung Meklenburgs und Ideen zur Abhülfe derselben

[Erstes Heft]

[Rostock]: [Hinstorff], 1865

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn859928454>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Ferdinand Frey
Waldenbüchel
I
P. 10.

MK -

8202^a

mk-8202²

Gedanken

über die

Ursachen der Entvölkerung Mecklenburgs

und

Ideen zur Abhülfe derselben.

Von



Verfasser Hoch-Gr. Wetzin.

Mit

Bekämpfung und Bertheidigung

der „Gedanken 2c.“

(Separat-Abdruck aus den „Landwirthschaftl. Annalen.“)

1865.

LIBRARY OF
THE
MUSEUM OF
ARTS AND
SCIENCE
BOSTON

1989. 9. 4

Erster Artikel. *)

Die Klagen über den entstandenen Mangel an Arbeitskräften, welche bereits einen solchen Umfang genommen haben, daß das Haupt-Directorium des patriotischen Vereins sie einer gründlichen Prüfung unterzogen hat, und die Ausweise der statistischen Tabellen liefern den Beweis, daß in Mecklenburg seit 12—14 Jahren eine allmähliche Abnahme der Bevölkerung vorhanden ist. Wenn ich nun mit meinen Ansichten über die Ursachen der Entvölkerung und die Mittel und Wege zur Abhülfe derselben an die Deffentlichkeit trete, so leitet mich nur die Ueberzeugung, daß ich diese Frage vielleicht vorurtheilsfreier auffasse wie mancher Andere und zwar deshalb, weil auf meinen Gütern bis jetzt sich noch kein Mangel an Arbeitskräften gezeigt hat und ich als Ausländer die hiesigen Verhältnisse mit anderen Augen ansehe wie viele, die in denselben aufgewachsen sind.

Daß diese Entvölkerung sich jetzt zeigt und von Jahr zu Jahr in immer größerem Maße zunehmen wird, liegt einestheils in den allgemeinen Zeitverhältnissen, anderentheils in den Gesetzen des Landes.

Die großen Nachbarstädte Hamburg, Lübeck und Bremen und zum Theil Berlin entziehen dem Lande jährlich eine große Menge intelligenter Kräfte und wird

*) Separat-Abdruck aus Nr. 1 der „Landw. Annalen“ 1865.

dieses vom 1. Februar 1865 an wegen dann eintretender Einführung der Gewerbefreiheit und Erleichterung der Niederlassung in Hamburg noch mehr der Fall sein.

Außerdem wird Amerika, wenn die Verhältnisse dort wieder einen ruhigeren Verlauf genommen haben, noch entvölkernder wie bisher auf Mecklenburg wirken. Rechnen wir dazu, welche Arbeiten im eigenen Lande noch auszuführen sind an Ackermeliorationen, an Bauten, an Wegeverbesserungen, welche Kräfte dann zur Führung einer intensiven Wirthschaft gehören, so wird Jeder, der unsere hiesigen Verhältnisse kennt, sagen: all' das ist mit unserer jetzigen Bevölkerung nicht auszuführen, um so weniger, wenn nicht bald Wandel geschafft wird, da in weiteren zehn Jahren die Lücken in unserer Arbeiterbevölkerung viel größer geworden sein werden als jetzt.

Es handelt sich nicht darum, Auswege zu ersinnen, um Diesem zu Gallen die nöthigen Knechte und Mägde, oder Jenem in der Ernte die nöthigen fremden Tagelöhner zu verschaffen; solche kleinlichen Gesichtspunkte müssen bei Behandlung einer solchen Frage nicht in den Vordergrund treten, sondern es ist allein darauf das Augenmerk zu lenken, auf welche Weise der eingetretenen und stets in progressivem Maßstabe zunehmenden Entvölkerung Mecklenburg's für die Zukunft dauernd entgegenzutreten ist.

Die Erschwerung der Auswanderung durch Nichtconcessionirung von Agenten, die Anstellung nur eines einzigen in Schwerin, die Eintretung eines Zwanges zum Diensten des unverheiratheten Theiles der Bevölkerung, oder wie neuerdings vorgeschlagen, ein erleichteter Gerichtsengang zur Erledigung von Streitigkeiten, dieses rechne ich als Palliativmittel für solche Wünsche, doch werden

dieselben zu keinem Zwecke führen, denn sie würden keine weitere Wirkung ausüben, als wenn man versuchte, durch Anfassen einer Speiche im Rade einer dahin brausenden Locomotive dieselbe aufzuhalten; solche Kleinigkeiten helfen nicht mehr, es gilt, sich vollständig klar zu machen, wie und in wie weit jenen Zeitverhältnissen durch Gesetzeszwang machtgebietend gegenüber zu treten sei! Dazu ist weder der Einzelne noch eine Regierung im Stande; nur dadurch, daß man sie begreift, sich über sie stellt und nach ihnen die Verhältnisse im eigenen Lande ordnet, kann man sie bewältigen und sich dienstbar machen.

Es gilt nun, zu untersuchen: Ist der Geist, welcher in unserer Gesetzgebung waltet, auf dem richtigen Wege, um dieses zu erreichen; zu welchen ferneren Gesetzen führen die bestehenden? und wenn wir dann an einem Abgrunde stehen, zu fragen: Ist es noch und jetzt Zeit, umzukehren, in andere Bahnen einzulenken und in welche Bahnen?

Die Zeitverhältnisse sind nicht zu ändern, die sind gegeben und fortbauend, denn keine Macht in Mecklenburg kann unsere großen Nachbarstaaten vom Erdboden vertilgen, kann Amerika und Australien wieder zum unentdeckten Zustande zurückführen. Was sucht nun unsere Bevölkerung dort in jenen uns theils näher, theils fern gelegenen Gegenden? Der intelligente Handwerker, der Gewerbetreibende, der Kaufmann wendet sich den großen Städten zu, seiner Aufnahme werden dort keine oder nur geringe Schwierigkeiten entgegengesetzt, dort wird ihm seine Intelligenz bezahlt. Der Knecht, der Tagelöhner geht nach Amerika, ein paar Jahre fleißiger Arbeit — und der eigene Besitz ist für ihn schon zur Möglichkeit geworden.

Wie stellen sich unsere Geseze diesen berechtigten Wünschen gegenüber, haben sie versucht, denselben gerecht zu werden, oder läßt der Geist, der in ihnen waltet, hoffen, daß eine Erfüllung derselben daraus hervorgehen kann? Auf alle diese Fragen muß ich entschieden mit „Nein“ antworten.

Die Bedingungen, welche den Menschen im heimathlichen Lande halten, müssen zuerst erkannt sein und an ihrer Hand muß die Untersuchung der bestehenden Geseze vorgenommen werden.

Was fesselt zuerst am Vaterlande?

Es ist die Liebe zu seiner Familie; sie ist es, welche den Menschen vom leichtsinnigen Auswandern zurückhält; aber wie manche Thräne eines Vaters, einer Mutter ist in den lezten 15 Jahren beim Bezuge der Kinder geflossen. Die Familie mit ihren zarten Fesseln steht über dem Geseze, und sie wird stets und zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen ihre Wirkung nicht verfehlen.

Zweitens ist es die Liebe zum Vaterlande, welche mit unaufblölichen Banden an dasselbe knüpft; wo soll aber die Liebe herkommen, wo überhaupt kein Vaterland ist, und der Mecklenburger hat kein Vaterland; ich spreche nicht von der bevorzugten Classe der Bevölkerung, $\frac{1}{8}$ derselben, auf welche die Heimathgeseze keine Anwendung finden, ich spreche von denen, die unter dem Drucke derselben leiden. Mecklenburg besteht in Hinblick auf diese Geseze aus einigen Tausend selbstständigen Staaten im Staate, die durch eine neue Gesezgebung im Domanium, wo sich abgeschlossene Armengemeinden bilden sollen, theilweise abhängig von dem Willen der Vorsteher, noch im Zunehmen begriffen sind. So wie der Mecklenburger seinen Fuß über die Grenze seines

Geburtsortes, sei es Stadt, Gut oder Dorf, setzt, ist er im Auslande, nein noch schlimmer, das wirkliche Ausland nimmt ihn gern oder willig auf, das sogenannte Ausland im eigenen Vaterland stößt ihn zurück, gesetzmäßig kann er nie darauf rechnen, im nächsten Gute, in nächster Stadt sein Unterkommen zu finden, seine Heimath zu erwerben. Der Mecklenburger hat nur ein Vaterhaus, eine Vaterstadt, kein Vaterland.

Der dritte Grund ist die Möglichkeit des pecuniären Fortkommens.

Ist unsere Gesetzgebung so eingerichtet, daß sie allen Anforderungen, die vernünftigerweise in dieser Beziehung gestellt werden können, gerecht wird? — Findet die Arbeitsamkeit, Tüchtigkeit und Intelligenz eines Menschen nicht zufällig Verwendung in seinem Heimathsorte, so ist er in den meisten Fällen gezwungen, auszuwandern.

Die erste Frage, welche gestellt wird, wenn sich irgend Jemand bei einer Behörde des Landes zur Niederlassung meldet, ist, woher er gebürtig sei, und ist er aus einem anderen Orte und weist auch Fähigkeiten, entsprechendes Vermögen und die Möglichkeit seiner Ernährung nach, so wird ihm abschläglich beschieden, nur ganz besonderen Verhältnissen, vielleicht Gesezumgehungen, hat er sein Unterkommen zu verdanken. Es existirt hier im Lande ein vollständiger Kriegszustand zwischen den einzelnen Ortsobrigkeiten, man scheut sich, einen tüchtigen Menschen im Gute für einen speciellen Zweck aufzunehmen, der vielleicht nur durch einen halb so guten aus dem eigenen Gute ersetzt werden kann, man inhibirt möglichst jede Heirath zwischen eigenen und fremden Leuten, weil man weiß, daß der Mecklenburger auf einem ritterschaftlichen Gute nur durch seinen Herrn

zu seiner Selbstständigkeit kommen kann. — Hat ein Handwerksmeister in einer Stadt tüchtige Gesellen, auch die Aussicht, dieselbe auf lange Reihe von Jahren zu beschäftigen und wünscht, daß sie in dieser Stadt, aus welcher sie nicht gebürtig sind, ansässig werden, so wird in der Regel abschläglich beschieden. Außerdem tritt in den Städten der Zunftzwang noch einmal Demjenigen, der die Heimathgesetze glücklich umschiff hat, störend entgegen, wenn er nicht von letzterem als Meisterssohn oder beim Aussterben einer Meisterfamilie umgangen werden kann.

Die Erwerbung von Grundbesitz will ich gar nicht erwähnen, sie ist im Domanium schwierig und nur von den augenblicklichen Ideen der Behörden abhängig, wie überhaupt in diesem Landestheile nicht nach so feststehenden Principien regiert ist wie im ritterschaftlichen; hier ist sie nur für den größeren Capitalisten möglich. Unsere Gesetzgebung hat in jeder Hinsicht treu dafür gesorgt, einem kleinen Bruchtheile der Bevölkerung ein möglichst sorgenloses Dasein zu sichern und legt diesem dafür die Verpflichtung auf, so vielen Menschen wie ihm convenirt ihr Auskommen zu verschaffen; den Rest kann er ihrem Schicksal überlassen. Und dieses sorgenlose Dasein ließ sich so lange ruhig fortführen, wie die Krönung des Gebäudes, die Leibeigenschaft, noch existirte, ließ sich noch mehrere Jahrzehnte fortführen, als die Bevölkerung sich im ruhigen Gange patriarchalischer Ueberlieferungen fortbewegte. Da kam das Jahr 1848 und mit dem Patriarchenthum war es vorbei. Die Heilung der Zwistigkeiten damaliger Tage sah man in möglicher Beförderung der Auswanderung unliebsam gewordener Elemente, die Vorbeugung ähnlicher Scenen

in möglichster Verringerung der Bevölkerung, denn der Satz schien logisch: ein Land ohne Menschen macht keine Revolution. Darin sah man damals das Heil und kaum sind 16 Jahre verflossen, so ist die Arbeiterfrage eine brennende im Lande geworden, Tausende sind fortgetrieben, Tausende sind fortgegangen und ziehen immer Tausende nach, und in je besseren Verhältnissen jene sich mit der Zeit befinden werden, je leichter wird es, beim regen Verkehr, der jetzt das ganze Weltall belebt, den Nachfolgenden werden.

Und was ist in diesen 16 Jahren geschehen, um diesem Uebel Einhalt zu thun, ist ein einziges Gesetz gegeben, welches erwarten ließe, daß das Uebel in seinen Grundzügen erkannt worden sei? Ich spreche nur von der allgemeinen Landesgesetzgebung, hervorgebracht durch Regierung und Stände, ohne die manchen Schritte, die im Domanium geschehen sind, und die namentlich in Hinsicht auf Verbesserung des Schulunterrichts groß sind, zu verkennen. Die Jahre sind hingegangen mit kirchlichen Streitigkeiten, mit Forst- und Jagdgesetzen, mit einigen Veränderungen der Rechtspflege, mit einer neuen Zoll- und Steuergesetzgebung, die wenigstens die Erkenntniß eines Uebels scheuen ließ, und mit dem unschuldigen Prügelgesetz. Von Verbesserung des Schulunterrichts, von Vereinfachung des Justizverfahrens, von Veränderung der Heimathgesetze, von Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes, von Aufhebung des Zunftzwanges war mehrfältig die Rede, aber auch nur die Rede.

Und ist zu erwarten, daß in nächster Zeit das Nöthigste geschehen wird, um dem Uebel an die Wurzel zu greifen, um der Bevölkerung Mecklenburg's die Wünsche, welche sie ins Ausland treibt, ins Ausland treiben muß,

und welchen hier im Lande vollständig genügt werden kann, in keinem Lande besser wie in diesem von Gott gesegneten, zu erfüllen?

Alle Kundgebungen deuten nur darauf hin, daß die feste Ueberzeugung in unseren gesetzgeberischen Kreisen waltet, daß der betretene Weg der allein richtige ist.

Sobald also der Arbeitermangel sich in der Art zeigen wird, daß die gesetzgeberische Thätigkeit sich mit dieser Angelegenheit befassen muß, werden diese Gesetze nur eine zwingende Beschaffenheit haben. Die bestehenden Gesetze lähmen nach allen Richtungen hin die freie Willensäußerung, und diese Entsagung jedes eigenen Willens ist dem Mecklenburger so tief eingepfist, daß ich in den 12 Jahren meiner Thätigkeit in hiesigen Landen von meinen Tagelöhnern selbst in ihren privatistissten Angelegenheiten keine andere Antwort empfangen habe als diese: ja, wie der Herr es will.

Alle Kundgebungen über die Abhülfe der Arbeiternoth deuten nur darauf hin, daß ein vermehrter Zwang gewünscht wird, und will ich hier mit einigen Worten zeigen, wohin dies führt.

Die Auswanderung und das Nichtdienenwollen der unverheiratheten Personen sind congruente Kundgebungen einer sich dem Zwange nicht mehr fügen wollenden Bevölkerung, und es entsteht die Frage, ob — während die älteren Leute in Folge Gewohnheit aus früheren Zeiten keinen eigenen Willen besitzen, diese Gewohnheit auch bei einer jüngeren thatkräftigen Bevölkerung wieder zu erreichen ist?

Das erste und einfachste Gesetz, welches im Sinne der bestehenden gegeben werden könnte, müßte der Vorschlag des Districts Güstrow des patriotischen Vereins,

wie er vorliegt, enthalten, die verschiedenen Auswanderungs-Agenturen aufheben und in eine durch Beamte verwaltete General-Agentur verwandeln.

Die Folge würde sein das Entstehen einer Menge Winkel-Agenturen, die um so bessere Geschäfte machen würden, je größer das Mißtrauen bei dem Einzelnen gegenüber den Rathschlägen einer Behörde ist. Auch würde der auswanderungslustige Theil bald lernen, die Agenturen gänzlich zu umgehen und sich zur Einschiffung direct an unsere norddeutschen Hafenplätze zu begeben. Auskunft über Abgang der Schiffe zc. ließe sich leicht erlangen. Es würde sich bald herausstellen, daß eine Gesetzgebung von so geringem Zwange gar keinen Erfolg habe.

Gegen die nicht dienende unverheirathete Bevölkerung könnte mit einer Verdoppelung des schon bestehenden Contributionsgesetzes vorgegangen werden. Dies würde aber auch keine Besserung herbeiführen, denn eine Zahlung von 3 oder 6 Thlr. würde in diesem Falle nicht involviren. Es müßte also zu größerem Zwange geschritten werden und die ferneren Gesetze weitere Erschwerungen enthalten, als Besteuerung der Auswanderung durch eine Abgabe, die sich nach dem Vermögen richtete und nicht unter 100 Thlr. zu greifen wäre und nur Ertheilung der Erlaubniß zur Niederlassung an solche, welche eine Bescheinigung über eine wenigstens 8jährige Dienstzeit aufweisen. Die Resultate wären folgende: Der ärmere und sesshafte Theil bliebe im Lande, die wohlhabenderen ließen sich durch dieses Geldopfer nicht abschrecken und die unverheirathete Bevölkerung verliesse so bald als möglich, wenn sie keine feste Aussicht auf Niederlassung hätte, das Land. Also der ganze Ge-

winn bestände im Festhalten des ärmsten und unintelligentesten Theiles der Bevölkerung.

Die Gesetzgebung müßte also zu neuen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, vollständiges Verbot der Auswanderung, und da eine Bestrafung des doch über die Grenze Entkommenen nicht mehr stattfinden kann, Bestrafung seiner zurückgebliebenen Familienglieder; sofortige Unterweisung nicht Dienenswollender zu 3-, 6- oder 9monatlicher Correction im Landarbeitshause. —

Dieses ist der Abgrund, vor dem man, wie ich sagte, stehen würde, wenn man versuchte, im Geiste der bestehenden Gesetze die Arbeiterfrage zu lösen, und würde ebenso schlimme Folgen haben und ebenso unmöglich sein wie die Wiedereinführung der Leibeigenschaft.

Es ist dieses eine ganz natürliche Folge davon, daß s. B. bei Aufhebung der Leibeigenschaft im ersten Viertel dieses Jahrhunderts die meisten zu derselben in directer Verbindung stehenden Gesetze in Kraft blieben und dadurch ein Zwittersystem entstand, welches den zur Scholle Gehörigen wohl von derselben entband, aber ihm keinen Spielraum für sein Wollen und seine Thätigkeit außerhalb dieser Scholle anwies.

Ist jetzt die Arbeiternoth wirklich eingetreten, ist zu erwarten, daß sie sich steigern wird, ist einzusehen, daß keine Zwangsmaßregel sie hemmen kann, so giebt es nur ein Mittel, um ihr entgegenzuwirken: Gewährung der Wünsche, die die Bevölkerung ins Ausland treibt. Dies ist nur durch einen heroischen Entschluß zu erreichen; alle halben Maßregeln machen das Uebel nur schlimmer, und dieser Entschluß ist zusammengefaßt in den Satz:

Bruch mit der Vergangenheit und
Freiheit in allen socialen Beziehungen. —

Zweiter Artikel.*)

Tadeln und Niederreißen ist leicht, besser machen und wiederaufbauen ist schwer, und nur Der hat das Recht zu jenem, der wenigstens den guten Willen zeigt, zum neuen Gebäude Bausteine heranzutragen. Hierzu, so weit wie es in meinen Kräften steht, etwas beizutragen, soll der Zweck dieser Zeilen sein. Um aber nicht mißverstanden zu werden, um nicht den Schein der Annahme auf mich zu laden und von vorne herein den Vorwurf mir zuzuziehen, ich verfolge unter dem Deckmantel einer socialen Frage politische oder gar demokratische Tendenzen, muß ich auf Folgendes aufmerksam machen.

Die Ueberschrift meines Aufsatzes lautet u. a.: „Ideen zur Abhülfe der Entvölkerung Mecklenburg's.“ Weder der Raum dieser Blätter noch die augenblickliche Sachlage gestatten mir mehr zu geben als eine Charakterisirung des Geistes, in welchem allein ich eine Lösung aller schwebenden Fragen für möglich halte; eine genaue Specialisirung wird hier mir nicht vergönnt sein. Sollten sich die Verhältnisse vielleicht einmal so gestalten, daß ähnliche Ideen nach der einen oder anderen Seite hin practische Geltung erfahren, so fände sich vielleicht Gelegenheit zu einer vollständigen Entwicklung derselben.

Borurtheilsfrei und zum wahren Segen gereichend kann nur dann eine sociale Frage beurtheilt werden, wenn alle politischen Bestrebungen von derselben ferngehalten werden und keine Partei-Interessen auf dieselbe einwirken.

*) Separat-Abdruck aus Nr. 2 der „Landw. Annalen“ 1865.

Ist es vielleicht conservativ zu nennen, wenn ein haufälliges Haus durch immer neue Stützen vor gewöhnlichen Unfällen bewahrt wird, aber einen großen Sturm doch nicht überleben kann, sondern dann zusammenbricht, Stützen und Stützende unter seinen Trümmern begräbt? Oder ist es demokratisch, ein Haus, dessen Baufälligkeit erkannt ist, niederzureißen und auf neuem Grunde ein neues zu erbauen? Oder heißt es conservativ, Einrichtungen mit Gewalt deshalb festhalten zu wollen, weil sie vor 200 Jahren den Zeitverhältnissen conform waren; oder das demokratisch, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen?

Der wahre Conservatismus besteht darin, Einrichtungen zu schaffen, die sich fernerhin conserviren lassen und den Keim in sich haben, auch später eintretenden Verhältnissen gerecht zu werden. Mein ganzes Bestreben wurzelt in der festen Ueberzeugung, daß sociale Fragen, von deren richtiger Lösung das Wohl und Wehe von Tausenden abhängt, nur nach dem Maßstabe des wahren vorliegenden und in Zukunft zu erwartenden Bedürfnisses beurtheilt und gelöst werden sollten und dürften.

Und deshalb bitte ich alle Leser dieser Zeilen, sie so aufzunehmen, wie sie geschrieben sind, als den Ausdruck meiner innersten Ueberzeugung; die vielleicht zu bestimmte Fassung derselben damit zu entschuldigen, daß diese Ideen, die sich seit Jahren mit mir entwickelt haben, die Resultate eines sorgfältigen Nachdenkens sind, mich aber auf keinen Fall deswegen der Unmaßung zu beschuldigen, denn wenn meine Zeilen von kompetenter Seite eine eingehende Beurtheilung oder gar Berichtigung erfahren sollten, so ist ihr Hauptzweck in meinen

Augen erreicht. Wo ich nicht umhin kann, über bestehende Verhältnisse ein scharfes Urtheil auszusprechen, muß ich bitten, diesem durch Anerkennung meines guten Willens für das allgemeine Beste das Verletzende zu nehmen.

Ist es noch Zeit, in andere Bahnen einzulenken?

Nach meiner Ansicht ganz unbedingt. Es sind hier im Lande so viele gesunde Elemente, so viele reiche Hülfquellen nach allen Seiten hin vorhanden, daß es nur der Entfesselung bedarf, um beide zu segensvoller Wirkung zu bringen.

Und ist es jetzt an der Zeit, diese Entfesselung herbeizuführen?

Die Antwort ist leicht gegeben, wenn wir uns die Bedingungen vollständig klar machen, unter welchen eine so großartige Reform überhaupt möglich ist.

Der Träger derselben muß ein Landesfürst sein, lange genug selbstständig thätig in der Regierung, um alle Verhältnisse genau zu kennen, und gleichzeitig im thatkräftigsten Alter, um noch die Spannkraft des Geistes zu besitzen, alle eintretenden Schwierigkeiten zu überwinden und im Stande zu sein, das Werk wie aus einem Gusse durchzuführen. Dieser Landesfürst muß gleichzeitig das Heft der Regierung so fest in Händen haben, um alle Partei-Interessen, sie kommen von der einen oder anderen Seite, von dieser seiner Schöpfung mit energischer Hand fernhalten zu können.

Um eine sociale Reform mit segensreichem Erfolge durchzuführen, muß dieselbe auf gesetzgeberischem Wege durch freien Entschluß der Regierung entstehen. Jede Reform, die entstanden ist aus dem augenblicklich nothwendigen Nachgeben gegenüber einer Bevölkerung, die

auf revolutionärem Wege nach mißverständener, und wenn erlangt, auch mißbrauchter Freiheit drängt, führt den Keim des Unterganges in sich; diese Freiheit bringt nie Segen, — nur Fluch.

Im politischen Parteigetriebe weicht die ruhige Ueberlegung; nur die Zeiten vollständiger Ruhe im Innern sind zu Reformen geeignet. Und wie Ruhe im Innern muß Ruhe nach Außen stattfinden, kein Krieg darf die Spannkraft des Landes weder materiell noch geistig gefangen halten.

Die finanziellen Verhältnisse müssen gesund sein, daß nicht zu befürchten steht, daß unter einer Reform der Staatscredit leide. Auch die Vermögensumstände der verschiedenen Classen der Bevölkerung müssen sich in guten Zuständen befinden und namentlich der Mittelstand und die Arbeiterklasse Kapitalien in den Sparkassen angehäuft haben. Die Werthe unserer sämtlichen Landesproducte müssen sich im Mittelstadium bewegen; dieses erleichtert die nothwendige Regulirung so vieler mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden Verhältnisse. Unsere Ernten müssen gut gewesen sein, damit nirgends durch Mangel und Theurung Nothstände eintreten, die als augenblicklich hauptsächlich in die Augen fallend den klaren Blick trüben. — Alle diese Bedingungen sind in unserem Lande vollständig erfüllt, werden niemals so erfüllt sein wie grade jetzt und deshalb spreche ich meine Ansicht klar und offen aus:

„Jetzt ist die rechte Zeit, um in andere Bahnen einzulenken.“

Eine Hauptbedingung habe ich unerwähnt gelassen; sie besteht in dem guten Willen aller Meßlenburger. Ob

dieser vorhanden? Die Frage möge sich ein Jeder, indem er die Hand aufs Herz legt, selbst beantworten.

Der Grundgedanke aller meiner Ideen wurzelt in dem einen Satze:

„Jeder Mecklenburger ist heimathberechtigt im ganzen Lande.“

Wenn ich denselben als alles in sich begreifend obenan stelle, so ziehe ich aus demselben gleichzeitig die Folgerung, daß eine Heimathberechtigung nur dann Werth hat, wenn dem Berechtigten auch durch die Gesetze keine Hemmungen in Ausübung seiner Thätigkeit auferlegt werden. Ich will es klar hinstellen, welche Veränderungen dadurch in den einzelnen Landestheilen, Domanium, Städte und Ritterschaft, eintreten; dann, welche neuen Beziehungen der verschiedenen Landestheile zu einander sich ergeben müssen, welche Einwirkung diese Veränderungen auf Armenpflege, Justiz- und Schulwesen äußert, und untersuchen, ob auch Gefahren auf staatspolitischem und staatsfinanziellem Gebiete dadurch entstehen, zuletzt aber beweisen, daß eine entscheidende Wirkung aus diesem neuen Stande der Dinge gegen den sich zeigenden Feind — die Entvölkerung Mecklenburg's — mit Gewißheit zu erwarten steht.

Der Haupttheil der Bevölkerung im Domanium besteht aus den Zeitpachtbauern; in ihnen liegt und beruht die Hauptzukunft Mecklenburg's. Sie sind ein eigenthümliches Kind der Vergangenheit, entstanden aus den verwickeltesten politischen Begebenheiten. Sie sind keine Besitzer und keine Pächter; sie haben und gewähren die Mängel, aber nicht die Vortheile, die beiden Theilen eigen sind.

Das, was dem Besitzer die verbessernde und ver-

schönernde Liebe zu seinem Eigenthum einflößt, mit dem er überhaupt zu einem Ganzen zusammenwachsen soll, fehlt ihnen, muß ihnen fehlen, denn die nächstkommende Regulirung nimmt ihnen vielleicht einen bald kleineren, bald größeren Theil ihrer sogenannten Besizung.

Das, was die Pachtung einer Domaine einem Staate liefern soll, eine den Coniunctur-Verhältnissen entsprechende finanzielle Rente, gewähren sie nicht; denn rechnet man Administrationskosten, Bauhülfsen und theilweise Feuerungsdeputate ab, so wird der Ertrag dieser bedeutenden Ländereien gegen die Größe derselben in gar keinem Verhältnisse stehen.

Diese Domaniabauern, wenn ich mich so ausdrücken darf, sind einem verzogenen und verhätschelten Kinde der Regierung zu vergleichen und sind das geworden, was solche Kinder werden, wenn sie zum Mannesalter heranreifen. Keine noch so genaue und pedantische Gesetzgebung kann aus einem verzogenen Kinde einen erzogenen Mann bilden; nicht das Zurückbringen in eine Erziehungsanstalt hilft, nur das Leben mit seinen scharfen Seiten kann Erziehungsfehler wieder ausgleichen.

In dieses Leben führe man die Domaniabauern. Durch Gesetze wird man sie nie zwingen können, ein ihnen vielleicht gewünschtes Glück herbeizuführen; man gebe ihnen freien Raum, um ihr Glück selbst zu erkämpfen, man mache sie zu vollständig freien Eigenthümern. Nicht hie und da versuche man dies, wo Bauerndörfer vielleicht eine drückende Last geworden; nein, auf ein Mal und in so kurzem Zeitraume wie möglich schaffe man einen freien Bauernstand. Dann werden die Bauerngüter keine Handelswaaren, dann wird der Bauer, wenn auch ganz allmählich, dahinstreben, das von ihm

erworbene Eigenthum nach jeder Seite hin auch als sein Eigenthum zu verwerthen.

Der Uebergang wäre wie folgt zu ermöglichen:

Die bestehende Zeitpacht wäre als Kanon, etwa mit Erlaubniß zur Ablösung, auf der Hufe zu lassen, Gebäude wären nach Taxe ihres augenblicklichen Werthes vom Bauern käuflich zu übernehmen, ebenso die Hofwehr nach einer den jetzigen Conjuncturen entsprechenden Taxe, nicht nach der Cammertaxe von 1806. Außerdem hätten diejenigen Bauern, welche 150—200 bonifirte Scheffel in Pacht haben, für die Eigenthums-Erwerbung $\frac{1}{12}$ des kapitalisirten Kanons, die über 200 $\frac{1}{6}$ desselben als Kapital zu zahlen. Besitzen sie kein Vermögen, so wird dieses Kapital incl. Kanon als erste Hypothek eingetragen. Noch zu gewährende Feuerungsdeputate wären, zu Geld berechnet, vom Kanon zu kürzen. Außerdem wären alle Communal-Abgaben an Kirche, Schule und zu gemeinschaftlichen Lasten nach wie vor von ihnen zu tragen und sie in Hinsicht der Staatsabgaben allen Landeseinwohnern gleichzustellen. Bei Errichtung des Hypothekenbuches wäre auch der Hufenstand festzustellen. Die Bauern empfangen ihre Hufe auf diese Weise als freies, aber zugleich auch als untheilbares Eigenthum, erblich in gerader Linie, nach dem Rechte der männlichen event. weiblichen Erstgeburt, mit der Bedingung der Abgabe der Hälfte des Werthes der Stelle an alle übrigen directen Erben.

Um aber Terrain zu gewinnen zu freien eigenen Büdner- und Häuslerstellen, hätten sie die Freiheit, $\frac{1}{6}$ ihres Areals zu diesem Zwecke zu veräußern, und um die Sicherung ihres Hypothekenwesens gleichzeitig zu ermöglichen, die Verpflichtung, $\frac{1}{6}$ ihrer sämmtlichen

Hypothekenschulden auf Fol. 1 beginnend zu tilgen und diese Veräußerung im Hypothekenbuche anmerken zu lassen. Durch alle diese Bestimmungen wird der Zeitpachtbauer ein freier Eigenthümer, unabhängig von jeglicher Administration, vollständig auf sich selbst und seine eigene Thätigkeit angewiesen, aber auch erfüllt von dem Bewußtsein, daß das, was er thut, er für sich und seine Kinder thut, und je mehr er gewirkt hat auf der ihm zum Eigenthum überwiesenen Scholle, je conservativer wird er in seiner Gesinnung, je dankbarer, je fester in seiner Treue gegen den angestammten Fürsten, der ihm diese Wohlthat erwiesen. Von der Regierung hat er nichts mehr zu hoffen und zu erwarten, als eine durch richtige Ausübung der Gesetze im Lande obwaltende Ruhe und Ordnung, und dazu an seinem Theile beizutragen, treibt ihn das eigene Interesse. Außerdem werden Millionen, die jetzt völlig brach liegen, in nutzbringende Kapitalien verwandelt; wozu die Summen, welche hierdurch in die Regierungskassen fließen, benutzt werden können, werde ich später anführen.

Der zweite Theil besteht aus den Erbpächtern.

So verschieden die Zeiten und in Folge dessen auch die Ansichten waren, in denen die Erbpacht-Contracte entstanden, so verschieden ist auch deren Inhalt. In einer Hinsicht sind sie alle gleich; sie enthalten eine Menge der Controlle unterworfenen und doch nicht zu controllirenden Bestimmungen. Auch diese Erbpächter mußten sämmtlich freie Eigenthümer werden. Bedingungen ihres Contracts, welche für die Regierung ein finanzielles Werthobject enthielten, wären durch Kapitalisirung zu erledigen; alle übrigen, die hauptsächlich hingelegt sind, um unter allen Umständen der Zahlung

des Kanons sicher zu sein, wären zu streichen, denn ohne solche Sicherheit hat der Erbpächter einen privaten Credit in zweiter Priorität; welche Gefahr ließe also die Regierung? Ja, diese Bestimmungen haben andererseits einen Nachtheil für die Regierung, sie schwächen in ihren Folgerungen sehr häufig den Privat-Credit des Erbpächters und machen es ihm dadurch wieder schwer, seinen Verpflichtungen gegen die Regierung nachzukommen. Auch diejenigen Fesseln, welche hie und da noch den Häusler und Büdner drücken, wären zu entfernen, und dieselben, indem sie vollständig freie Eigenthümer werden, unabhängig von jeglicher Administration hinzustellen. Ein Baupolizeigesetz regelte die Erbauung neuer, die Durchbauung alter Gebäude dieser Stellen. Die 200 DK., welche die Häusler meistens als Zeitpächter in Benutzung haben, wären ihnen gegen eine Kapitalisirung der Pacht als Eigenthum zu überweisen. Allen diesen freien Eigenthümern stände es frei, nach ihrem eigenen Ermessen Wohnungen zum Vermiethen auf ihrem Grund und Boden, wenn sie dabei Rechnung zu finden glauben, zu erbauen; das Bedürfniß nach Arbeitern würde dieses von selbst regeln und darin die zahlreichste Klasse der Domanalbevölkerung, die Gehöftstagelöhner und Einlieger, Unterkommen finden. Auch diese würden in Zukunft unabhängig dastehen, angewiesen auf den Erwerb durch ihrer Hände Arbeit. Jede Beihilfe der Regierung durch Feuerungsdeputate, freien Arzt, Medicin, billigste Vermietzung von Ackerpertinenzien und unentgeltliche Fuhren müßte in Zukunft aufhören, nur das Holz sammeln wäre nach wie vor zu gestatten.

Die Stellung des Gehöftstagelöhners zum Bauern

wäre dem contractlichen Uebereinkommen beider zu überlassen. Die Einlieger oder freien Arbeiter wären auch in Zukunft in Hinsicht ihrer Ernährung auf die Arbeit in näherer oder weiterer Umgebung angewiesen; die Tagelöhne würden sich dann nach dem Bedürfnisse der Arbeiter und nach der Concurrnz richten. Ich will hier vorweg eines Ausspruches erwähnen, der oft bei der Klage über Arbeitermangel laut wird, daß nämlich im Domanium mehr Arbeiterwohnungen gebaut werden sollen, um die Ausführung der Arbeiten auf den ritterschaftlichen Gütern zu ermöglichen.

Kann man einer Regierung unter den jezigen Verhältnissen verdenken, daß sie nicht darauf eingeht, wenn von ihr verlangt wird, nicht allein für Arbeiter, sondern auch für billige Arbeiter zu sorgen, wo sie selbst für Aufführung der Gebäude, für Acker, Feuerung, Armenwesen große Opfer bringen muß und keinen anderen Vortheil davon hat, als daß die Herren Gutsbesitzer sich selbst aller dieser Ausgaben entledigen und durch einen billigen Tagelohn, den sie ausgeben, diesen Vortheil in ihre eigene Tasche fließen lassen. Welche Verpflichtung hat die Regierung diesem Begehren gegenüber? Auch nicht die allgeringste. Wer eine Arbeit auszuführen hat, der muß auch die Kosten dieser Arbeit bezahlen können und darf keine Geschenke erwarten.

Also auch die Gehöftstugelöhner und Einlieger bekämen eine freie Existenz und die Freizügigkeit, die bis jetzt nur theilweise dem Namen nach im Domanium existirte, würde zur Wirklichkeit. Keine Administration würde in Zukunft nöthig haben, sich mit der mühsamen Arbeit der Mieths- und Unterbringungsregulirungen zu befassen. Jedem wäre freigestellt, dort sein Unterkommen zu suchen,

wo ihm die Aussicht auf Verdienst und das Freistehen einer Wohnung die Möglichkeit desselben darböte. Das ganze Verhältniß zwischen Vermieterher und Miether würde ein anderes werden; ersterer würde nicht mehr in Sorge dafür sein, dazu gezwungen zu werden, einen unliebsamen Miethsmann in seine Wohnung aufzunehmen und wäre deshalb leichter zur Erbauung derselben geneigt; kein Miether wäre in Zukunft übertriebenen Forderungen ausgesetzt, die freie Concurrenz würde diese Verhältnisse regeln; er müßte aber auch von Seiten des Amtes jedes ihm in der Regel nur nothgedrungen gewährten Schutzes bei eintretender Obdachlosigkeit entbehren, müßte seine eigene Haut zu Markte tragen und darnach seine Ausführung einrichten. Ich glaube, die Vergangenheit hat uns zu klar den Beweis geliefert, daß die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Verhältnisse der Anzahl der Arbeiter zur vorhandenen Arbeit, die Wohnungs-Angelegenheiten sich durch keine, auch nicht durch die mit der größten Einsicht ausgearbeiteten Gesetze reguliren lassen; solche Gesetze verbessern nie ein bestehendes Uebel, verschlimmern es in der Regel. Nur eine freie Concurrenz, aber vollständig frei, kann die Arbeiterfrage in allen ihren Consequenzen zum segensreichen Austrage bringen.

Dem Administrativverfahren blieben im Domanium in Zukunft nur noch die in Zeitpacht weggegebenen Höfe unterworfen. In der Stellung derselben wäre nichts zu ändern. Die contractliche Arrangirung der Verhältnisse der Gutstigelöhner nähme entweder die Regierung selbst in die Hand oder überließe sie dem derzeitigen Pächterinhaber.

Das Verhältniß der Pächter zu der Regierung wird

durch meine Ideen nach keiner Seite hin verändert, könnte deshalb von mir ganz mit Stillschweigen übergangen werden, aber um zu zeigen, welche Früchte eine naturgemäße Entwicklung, eine freie Concurrnz und Entledigung von Fesseln bringt, will ich einen Augenblick bei den Cammerpachtungen verweilen.

Bei Acquirirung einer Cammerpachtung herrscht wirklich und in der That freie Concurrnz, es wird nicht nach Heimathsberechtigung gefragt, nur indirect eingezogene Erkundigungen über die Persönlichkeiten sind maßgebend. Die Bewirthschaftung des Grundstücks ist bis auf geringe contractliche Beschränkungen ganz dem Ermessen des Pächters anheimgegeben. Und welche Wirkung hat freie Concurrnz und freie Wirthschaft ausgeübt trotz den mancherlei Beschränkungen, die bei einer Pachtung immer bleiben müssen? Dieses System einer Freiheit hat Geld in die Landescassen gebracht, die Cultur in den Grundstücken befördert, und ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte: den großen Aufschwung, welchen die Landwirthschaft in den letzten 20 Jahren in Mecklenburg genommen, verdanken wir hauptsächlich den Cammerpächtern, welche durch die zwingende Nothwendigkeit einer freien Concurrnz genöthigt waren, ihre ganze Energie, geistige Regsamkeit und Speculation zusammenzuraffen, um ihre Existenz sicher zu stellen und die ihnen freigegebene Bewirthschaftungsart ihrer Güter richtig auszunutzen.

Wenn durch eine Freiheit, die immer noch beschränkt bleiben muß, schon solche Resultate erzielt worden sind, sollte dann eine wirkliche Freiheit des Besitzes im ganzen Lande besorgnißerregende Gefahren im Gefolge ha-

ben? — nicht vielmehr mit bestimmter Aussicht den größten Segen erwarten lassen? —

Dritter Artikel.*)

Wenden wir uns nun zu den Städten, so finden wir dort ein großes Hemmniß, welches der Heimaths- berechtigung jedes Mecklenburgers im ganzen Lande nicht die segensreiche Wirkung zu Theil werden läßt, die ihm gegeben werden müßte, um seine Thätigkeit zur vollen Entwicklung gelangen zu lassen. Dieses Hemmniß müßte beseitigt, die Zünfte müßten aufgehoben und Gewerbe- freiheit eingeführt werden.

Da diese Angelegenheit kaum in hiesigen Landen angeregt ist, da die Erledigung derselben nach dieser Richtung hin, wie ich weiß, auf großen, beinahe all- gemeinen Widerspruch stoßen wird, so will ich sie einer ganz eingehenden Beleuchtung unterwerfen.

Die Art ihrer Entstehung und die damalige Noth- wendigkeit derselben wird uns heute die Beantwortung der Frage erleichtern: Sind die Zünfte den augen- blicklichen Zeitverhältnissen entsprechend, oder sind sie, weil die sie ins Leben rufenden Ursachen hinfällig ge- worden, entbehrlich?

Die Zünfte sind ein Kind des Mittelalters.

In dem damaligen schwach entwickelten Rechtszustande galt der Einzelne nichts, nur Corporationen konnten sich in dem wilden Raub- und Parteileben damaliger Tage Geltung verschaffen. Die letzten Regierungsjahre der Hohenstaufen, die Zeit des Interregnums, die schwachen

*) Separat-Abdruck aus Nr. 3 der „Landw. Annalen“ 1865.

Regierungen eines Ludwig von Baiern, Karl IV., Wenzel und Ruprecht waren die Wiege der Zünfte. In einer Zeit, wo die Behmgerichte dem Deutschen als einziges Mittel galten, ein Verbrechen zu bestrafen, in einer Zeit, wo die Kaisergewalt ohnmächtig, die Fürstengewalt im Kampfe lag auf der einen Seite gegen das, freilich von ihr selbstgewählte Oberhaupt, auf der anderen gegen einen sich unabhängig fühlenden Adel und gegen die theils garnicht, theils halb unterworfenen Städte, in einer Zeit, wo nicht einmal einzelne Städte, nein, — nur bald kleinere, bald größere Bündnisse derselben sich gegen das Raubritterthum zu wehren vermochten, in einer Zeit, wo dem Geiste derselben gemäß die Patrizier in den Städten ein keiner Macht unterworfenen Regiment führten, in einer solchen Zeit, wo eine vollständige, das Gesetz verachtende Ungebundenheit nach allen Richtungen herrschte, wie sollte da der Einzelne Schutz finden für seine schöpferische Thätigkeit. Der Einzelne war damals eine machtlose Null den im wilden Sturme sich um ihn bewegenden Massen gegenüber. Damals war die natürliche Folge solcher Verhältnisse die Bildung von Corporationen, bestehend aus allen gleichen Interessen und gleichen Zielen nachstrebenden Persönlichkeiten, jedes Handwerk that sich zusammen, es entstanden die Zünfte. Ihre ersten Grundbestrebungen waren darauf gerichtet, innerhalb ihrer Corporationen Ordnung und Gesetz herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Aus den damals vorliegenden Verhältnissen und den ganzen damaligen Zeitanschauungen entsprangen allmählich auch die übrigen, oft bis ins einzelne gehenden Bestimmungen, wie sie in die Zunftrollen aufgenommen wurden.

Die Zerstückelung des Reiches in bald mehr, bald weniger souveraine Staaten, seien es geistliche oder weltliche Fürstenthümer, freie Reichsstädte, Reichsgrafen oder Reichsritterschaften, die strenge Abgeschlossenheit, oft vereint mit dem feindlichen Gegenübertreten der dadurch entstandenen Stände, war so in Mark und Bein des deutschen Volkes übergegangen, daß eine Einrichtung, die nicht auf Trennung des Ganzen und corporativer Abschließung der freilich naturgemäß zu einander gehörenden Glieder basirt war, undenkbar erschien. Hieraus mußte sich historisch eine Theilung aller Handwerker nach ihren verschiedenen Gewerben ergeben, die, so lange sie gemeinsame Ziele verfolgten, zu einander hielten, sonst aber in ihren Privatinteressen sich stets feindlich gegenüber traten, und erklären sich daraus alle uns sonst oft völlig unbegründet erscheinenden Bestimmungen in den Zunftrollen.

Wie die Zünfte nun allmählich durch einen immer mächtiger werdenden Corporationsgeist erstarkten und fühlten, daß sie eine Macht im Staate seien, wurden sie die Träger demokratischer Ideen, und aus der ganzen Zeit vom Anfange des 14. bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts erzählen uns die Chroniken der deutschen Reichsstädte fast ausschließlich von den Kämpfen der Patrizier und der Zünfte um den Besitz der Staatsgewalt. Sowie allmählich aus dem Feudalstaate des Mittelalters sich der Rechtsstaat der Neuzeit entwickelte, erblaßte von selbst die Macht der Zünfte, und die einst segensreiche Abgeschlossenheit und ängstliche Ueberwachung führte in neuester Zeit nur zu gehemmter Entwicklung einer vorwärts strebenden Thätigkeit und zu kleinlicher Pedanterie gegen freie Arbeit.

Alle socialen Gesetze müssen auf die augenblicklichen Zeitverhältnisse basirt werden und so gewiß wie ein Jeder mir einräumen wird, daß ein Deutschland vor 400 Jahren und ein Deutschland der Jetztzeit sich in socialer Beziehung in keiner Weise mit einander vergleichen lassen, so gewiß wird mir Jeder auch einräumen, daß die Zünfte, nachdem die sämtlichen Ursachen, welche ihnen ihre Entstehung gaben, vollständig zu existiren aufgehört, bei den ganz veränderten Zeitverhältnissen jeglichen Boden unter ihren Füßen verloren haben.

In der jetzt herein gebrochenen glücklichen Zeit genießt jeder des vollständigen Schutzes der Gesetze; es bedarf nicht mehr des Auftretens einer mächtigen Corporation, um sich das Recht zu ertrogen. In der jetzt nach allen Richtungen hin fortschreitenden Bildungsperiode ist jedem weiter strebenden Menschen tausendfache Gelegenheit gegeben, seine Kenntnisse zu erweitern und bedarf dazu nicht mehr eines genau durch Zunftgesetze vorgeschriebenen Lehr- und Reiseplanes.

Ein Zeichen davon ist, daß die althergebrachten Bestimmungen durch Gesellen- und Meisterstücke die Befähigung zum Eintritt in die Zunft zu beweisen, zum reinen Formenwesen herabgesunken ist und keinen Anhaltspunkt für wahre Tüchtigkeit mehr bilden.

Ehe ich nun den Beweis antrete, daß die Zünfte, denen ich jede historische Nothwendigkeit in jetziger Zeit absprechen mußte, nur entschiedene Nachtheile im Gefolge haben, will ich erst eine Erscheinung erwähnen, die der neueren Zeit angehört.

In dem neuen Zeitalter, veranlaßt durch die vielseitigen Erfindungen desselben, haben sich eine Menge neuer Gewerke, unabhängig von der Zunft, gebildet

und kommen, indem sie viele Arbeiten liefern, die früher unbekannt waren, in fortwährende Collision mit denselben. Woran liegt es nun, daß aus diesen Kreisen, wie z. B. der Maschinenbauer, Wagenfabrikanten, Uhrmacher, Instrumentenbauer, Gasfittingsarbeiter und wie sie alle heißen mögen, niemals der Wunsch nach Bildung einer Zunft rege geworden, — ja, noch mehr, — daß so viele, indem sie alten bekannten Arbeiten neue Namen gaben, suchten, die Zünfte zu umgehen und sich von ihren Fesseln zu befreien?

Die Antwort ist nicht schwer. Wenn heute keine Zünfte existirten, so würde kein Mensch daran denken, sie ins Leben zu rufen; denn unsere jetzigen Zeitverhältnisse bieten auch nicht die geringste Ursache zu ihrem Entstehen dar.

Der tüchtige und fleißige Mann arbeitet sich, wenn ihm freier Spielraum gelassen wird, stets und unter allen Umständen durch; den untüchtigen trägen Mann wohlhabend zu machen, dazu sind keine Gesetze im Stande, oder wenn, so doch nur auf Kosten der ganzen Bevölkerung. Es ist eine ganz merkwürdige Erscheinung, die nirgends so klar ans Tageslicht tritt wie hier in Mecklenburg, daß alle Gesetze, welche noch direct aus dem Mittelalter stammen oder geistig mit demselben verwandt sind, sämmtlich die Folgen haben, die Untüchtigkeit und Trägheit gegenüber der Intelligenz und dem Fleiße zu begünstigen, als wenn gerade die am wenigsten leistende Classe der Bevölkerung den größten Anspruch auf eine Unterstützung durch die Gesetze hätte. Es wird hierdurch auf indirectem Wege der Wohlstand des Landes auf eigenthümliche Weise untergraben: indem man, ohne es zu wissen und ohne es zu wollen, hofft,

durch dem entsprechende Gesetze aus einem unbedeutenden oder gar sittlich herunter gekommenen Menschen einen tüchtigen Staatsbürger zu erziehen, diese Hoffnung aber selten oder nie erfüllt wird, führt man indirect durch dieselben den Nachtheil herbei, wirklich tüchtige Menschen zum Verlassen ihrer Heimath zu zwingen.

Hier an diesem geheimen Uebel liegt die Hauptursache der Entvölkerung Mecklenburg's. Allgemein habe ich in Vorstehendem schon auf die durch die Zünfte sich zeigenden Mängel hingewiesen; durch Anführung einiger Thatsachen werde ich versuchen, den Beweis ihrer Nachtheiligkeit zu führen.

Das Verhältniß der Meister zur Zunft sei zuerst erwähnt. Sie nützt ihnen selbst gar nicht, jeder tüchtige Handwerker wird mir das einräumen. Nicht der Schutz vor Concurrnz ist das Wünschenswerthe, sondern die Befiegung derselben. Sie nützt selbst den weniger Begabten nicht, denn direct schafft sie ihnen keine Arbeit, keinen Erwerb. Sie schadet dem tüchtigen Manne, indem sie ihm seine Niederlassung erschwert, häufig aus Besorgniß vor seiner Tüchtigkeit ihm unmöglich macht. Sie schadet dem Untüchtigen, indem sie ihn zwingt, Meister zu werden, wenn ihm auch jegliche Begabung zum Meister fehlt; als Geselle hätte er sein gutes Brod haben können, jetzt als Meister fristet er kümmerlich sein Dasein. Wie viele giebt es in den Städten dieses Landes, welche, wenn ihr Meisterstolz sie nicht davon abhalten müßte, als Gesellen unter ihren Collegen zu arbeiten, dieses gern thäten, um ihre Familie besser zu ernähren. Es giebt viele Menschen, ja, es ist die Mehrzahl, die ausgezeichnet im Stande ist, mechanisch eine vorgeschriebene Arbeit auszuführen, aber um ein Geschäft zu leiten, eigene

Combinations den Wünschen ihrer Abnehmer entgegenkommend zu entwerfen, dazu sind sie nicht im Stande.

Was hilft dem Gesellen die Kunst? Wenn er zugereist kommt, so hat er nur geringe Wahl, bei welchem Meister er seine Arbeit beginnen will, muß vielleicht eine Arbeit ausführen, der er entweder nicht gewachsen ist, oder die er schon zur Genüge kennt, und die er, um seine Ausbildung in weiterem Maße zu bewerkstelligen, gerne mit einer anderen vertauschen möchte. Sein Colleague befindet sich bei einem anderen Meister in ganz derselben Lage und wenn sie tauschten, wäre beiden geholfen. Aber dieses ist den Bestimmungen der Kunstgesetze entgegen, sie müssen deswegen abgehen und werden fremd gemacht, reisen vielleicht nach einigen Tagen wieder zu und nun beginnt das Lotteriespiel aufs Neue. Diesem schreienden Mißstande soll durch eine Regierungsverordnung neuesten Datums abgeholfen versucht werden. Oder die Gesellen finden augenblicklich keine Arbeit in ihrer Kunst, sind aber sonst zu dieser oder jener Arbeit geschickt, aber die eigene oder fremde Kunst verbietet es ihnen, sie anzunehmen.

Zu hungern ist ihnen erlaubt, nicht zu arbeiten.

Bei der großen Anziehungskraft der großen Städte für junge Gesellen wird es den Meistern in hiesigen Landen immer schwerer, Gesellen zu bekommen, sie müssen häufig aus dem Grunde lohnende Arbeiten abweisen; nur durch große Concessionen in Hinsicht auf Freiheit der Bewegung ist dem Uebel zu wehren.

Alle Verbindungen eines Handwerks unter einander zu wohlthätigen Unterstützungszwecken, die ihre gerechtfertigte Ursache haben, würden auch nach Aufhebung der Künste fortbestehen. Bei Einführung der Gewerbe-

freiheit müßte der Betrieb mancher Gewerbe zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit einem Polizeigesetze unterworfen bleiben.

Der Vorwurf, der stets der Einführung der Gewerbefreiheit und dem Aufhören der Zünfte gemacht wird, ist die Bevorzugung des Kapitals vor der Arbeit. Diesem Vorwurfe ist gewiß nach keiner Seite hin die Berechtigung abzuspochen.

Aber ist darin ein so großer Uebelstand zu suchen, daß das Kapital sich industrieller Unternehmungen bemästert und sie auszubeuten sucht? Kann zum Beispiel nicht die Anhäufung großer Kapitalien in einer Hand im Grundbesitze eben so nachtheilige Folgen für ein Land haben? Und giebt es überhaupt ein Mittel, um die Zeitverhältnisse selbst zu verändern? Sowie ihrer Zeit sich die Zünfte bildeten, um der Macht der rohen Gewalt siegreich gegenüber zu treten, so würden jetzt andere Einrichtungen entstehen, um der Macht des Kapitals zu begegnen. Die Zünfte sind keine solche Einrichtungen; diese müssen sich naturgemäß aus den bestehenden Uebelständen entwickeln und ebenso, wie die Zünfte seiner Zeit ohne Zuthun einer Regierung entstanden, werden diese aus dem gesunden Sinne der Beteiligten von selbst hervorgehen, wie uns die freien Associationen und die Gewerbehallen schon beweisen.

Die Einführung der Gewerbefreiheit in den Städten müßte naturgemäß die Ausdehnung derselben auf das platte Land zur Folge haben. Hier wirken noch andere in jeder Hinsicht beschränkende Bestimmungen dem Aufblühen des Handwerks nachtheilig entgegen und hat die Erfahrung längst gelehrt, daß dieselben stets umgangen werden mußten, sobald sich bei einem Handwerker nur

die geringste weiterstrebende Thätigkeit zeigte. Gerade diese Frage ist bei den in letzter Zeit stattgefundenen Verhandlungen über Veränderung der Zoll- und Steuergesetzgebung einer eingehenden Erörterung unterzogen worden, aber ohne Erfolg; jede Veränderung der Verhältnisse scheiterte an dem Bestehen der Zünfte; nur durch die Einführung der Gewerbefreiheit ist auch diesem Uebel abzuhelfen. —

Vierter Artikel.*)

Uebergehend zu einer Betrachtung der Verhältnisse im ritterschaftlichen Landestheile tritt uns dort sofort die Erscheinung entgegen, daß die Bevölkerung gerade in diesem Landestheile die größte Ausdehnung erreicht hat.

In den Städten und deren Gebieten vermehrte sich die Bevölkerung in den 11 Jahren von 1851—62 um 13,287, im Domanium verminderte sie sich um 117 Seelen. Welch traurigen Eindruck macht nun die Thatsache, daß im ritterschaftlichen Landestheile nicht allein der naturgemäße Zuwachs der Bevölkerung fehlt, sondern wir noch 4084 Seelen verloren haben. Mecklenburger, Landsleute von uns, Menschen wie wir, haben wir hinausgetrieben in eine ungewisse Zukunft. Manche mögen in der Fremde ihr gutes Auskommen gefunden haben, viele sind vollständig zu Grunde gegangen, alle aber haben ihr Vaterland verloren und sind meistens theils der Kirche entfremdet. War es uns erwünscht, daß sie gingen? Gewiß nicht, denn sonst würden wir sie

*) Separat-Abdruck aus Nr. 4 der „Landw. Annalen“ 1865.

jetzt bei dem eintretenden Mangel an Arbeitskräften nicht sehnlichst zurückwünschen. Ist es unter solchen Umständen unrecht oder gar gesetzwidrig, genau zu prüfen, ob wir ganz unschuldig an dieser Erscheinung sind?

Nicht dadurch, daß man ein bestehendes Uebel ignoriert, sondern dadurch, daß man es in seinen Ursachen erkennt, ist man im Stande, es zu heilen. Die bestehende Gesetzgebung hat also in dieser Hinsicht im ritterschaftlichen Landestheile am nachtheiligsten gewirkt, und betrachtet man dieselbe genau und mit unparteiischem Auge, so werden diese Folgen als ganz naturgemäß, ja als historisch berechtigt erscheinen.

Selbst ohne Kenntniß der Gesetze läßt sich aus dem Resultate der statistischen Tabellen genau der Procentsatz der Freiheit in socialer Bewegung, welcher in den verschiedenen Landestheilen den Einzelnen geblieben, ermitteln. Das Facit dieses Rechenexempels stimmt nach Kenntnißnahme der Gesetze mit der durch dieselben verstatteten Freiheit genau überein.

Gestützt auf vorher angegebene Zahlenverhältnisse komme ich zu dem Resultate: in den Städten nahm die Bevölkerung zu, folglich war dort etwas Freiheit der Bewegung vorhanden, im Domanium blieb sie stehen, also war hier die Freiheit gleich Null, in dem ritterschaftlichen nahm die Einwohnerzahl ab, die Freiheit blieb unter Null.

Gestützt auf die Kenntnißnahme der Gesetze, komme ich zu dem gleichen Resultate.

Die städtischen Communalverbände von 2000—25,000 Einwohnern gestatten dem Einzelnen selbst bei nach außen hin abschließenden Gesetzen eine freiere Bewegung. Die nominelle Freizügigkeit im Domanium läßt noch

den Gedanken an eine Freiheit der Bewegung bestehen. Die vollständige Abgeschlossenheit im ritterschaftlichen Landestheile hemmt diese Freiheit vollkommen.

Wo wir hier im Lande nur eine Spur von Freiheit, sociale Bewegungen betreffend, entdecken können, sehen wir sofort die segensreichsten Erfolge, wo diese Freiheit fehlt, die betrübendsten Nachteile. Gerade diese Erscheinung bestärkt mich in dem Festhalten an dem von mir aufgestellten Grundsatz:

„Heimathsberechtigung jedes Mecklenburgers im ganzen Lande!“

Den größten Vortheil von diesem Gesetze hat nach meiner Ansicht der große Grundbesitzer. Ihm ist es unter den gegebenen Verhältnissen ebenso wenig wie, ja noch weniger als der Domanial-Verwaltung zu verdenken, daß er die Erlaubniß zur Niederlassung auf ein Minimum beschränkt.

Mit jedem Tagelöhner, den der Gutsbesitzer auf seinem Gute aufnimmt, ist er fast unlösbar verbunden, eine Scheidung kann nur ausnahmsweise stattfinden; deswegen das große Bedenken bei Aufnahme desselben. Gleichzeitig übernimmt er die Verpflichtung, für die in seinem Gute zur Heimathsberechtigung gelangende Bevölkerung stets und zu allen Zeiten, auch für die kommenden Generationen, zu sorgen und für die Trägen und Untüchtigen unter denselben besonders; denn die Fleißigen schlagen sich von selbst durch, besitzen auch noch Ehrgefühl, während die Ersteren nur ihre bevorzugte Stellung auszunutzen bestrebt sind.

Nicht die wirklichen Kosten, als Erbauung der Wohnungen, Abgabe von Feuerung, von Acker, Futter und Weide für eine Kuh, überhaupt nicht die augenblick-

lichen Ausgaben für zu leistende Arbeit verhindern den Gutsbesitzer an Vermehrung seiner Bevölkerung; nein, die möglichen Unannehmlichkeiten, welche dieses unauf löbliche Zusammenleben mit für ihn vielleicht unpassenden Persönlichkeiten herbeiführen kann und die Furcht vor Ueberlastung des Gutes durch eintretende Unglücksfälle unter der arbeitenden Bevölkerung machen ihn stets bedenklich bei Ertheilung eines Wohnungsscheines. So liegen die Verhältnisse selbst für den liberal denkenden Gutsbesitzer; bei dem redlichsten Streben und besten Willen ist er nicht im Stande, seine Arbeiterbevölkerung in dem Grade zu vermehren, wie er sie beschäftigen könnte, da diese Vermehrung vielleicht in Zukunft seine eigene Existenz in Frage stellt, und so gern er jene wollte, muß er bekennen: ich kann die mir entgegengesetzten Verhältnisse nicht bewältigen. Er versucht vielleicht, den bestehenden Gesetzen durch alle möglichen Erleichterungen, die er der ihm anvertrauten Bevölkerung angeeignen läßt, ihre Schärfe zu rauben; mildern kann er die Folgen der bestehenden Gesetze wohl, aufheben nicht. Aber diese Folgen treten erst dort klar zu Tage, wo die Gutsbesitzer darnach streben, die bestehenden Gesetze ganz zu ihrem Vortheile auszubenten. Diese Gutsbesitzer nämlich, die durch das Eingehen von Wohnungen sich der Verpflichtungen gegen eigene Tagelöhner zu entledigen suchen, um den Vortheil zu benutzen, den ihnen die Domänenverwaltung durch ihre Zuschüsse zum Lebensunterhalte der unter ihrer Regierung wohnenden Arbeiterklasse gewährt; die es sich ausgerechnet haben, es wirtschaftlich mit fremden Tagelöhnern billiger als mit eigenen, und aus den angeführten Gründen auch Recht dazu ha-

ben, dies zu behaupten; die aber, indem sie den kleinen Rest ihrer Bevölkerung nicht in dem Sinne behandeln, daß sie ihnen gleichgestellte Christen sind, diese Gutsbesitzer, den erstrebten Vortheil zwar erreichend, führen dann doch die Folge herbei, daß sie den ihnen gebliebenen kleinen Rest, welcher keinen Schutz gegen solche Behandlung hat, zur Auswanderung veranlassen. Dem Uebel, unter welchem diese beiden so verschieden denkenden Gutsbesitzer leiden und leiden lassen, ist nur durch eine allgemeine Heimathberechtigung abzuhelfen. Beim ersten Theile fallen dann bei Gewährung einer Niederlassung alle Bedenken fort; der zweite Theil muß seine Ansichten ändern oder gewärtig sein, seinen Acker selbst bestellen zu müssen. Kein Gesetz kann er mehr zum Deckmantel seiner Handlungsweise aufsuchen, kein Gesetz zur Abhülfe seiner Noth verlangen. Er ist vollständig auf sich selbst angewiesen und die Noth wird ihn zwingen, das zu werden, wozu kein Gesetz ihn zu bilden im Stande war.

Die Veränderung, welche die allgemeine Heimathberechtigung im ritterschaftlichen Landestheile hervorbringen müßte, ist wenig in die Augen springend, aber darum doch tief einschneidend in die bestehenden Verhältnisse.

Der Gutsbesitzer müßte auf alle seine Vorrechte verzichten, würde vollständig dem freien Bauern gleichgestellt, oder besser gesagt, — ein Jeder würde im Besitze der Rechte sein, die sich aus seinem freien Grundbesitze, je nach der Größe desselben, naturgemäß entwickeln.

Die Vorrechte, welche der Gutsbesitzer hat, sind in meinen Augen vollständig illusorisch. Was hilft es uns, daß wir das Recht der Ertheilung der Nie-

verlassung haben, wenn wir selbst und vielleicht noch unsere Kinder unter einer verkehrt getroffenen Wahl leiden müssen? Was hilft uns das Recht der Kündigung eines Tagelöhners, wenn wir vorher wissen, er kann und wird nicht ziehen, und wir auch wissen, daß, entziehen wir ihm Emolumente, wir uns nur einen Spitzbuben erziehen? Außerdem sind wir in dieser Angelegenheit im entschiedenen Nachtheile, da wir die Kündigung seitens der Tagelöhner stets annehmen müssen. Oder haben die uns durch die Patrimonialgerichtsbarkeit verliehenen Vorrechte: die Erlaubniß, selbst Recht zu sprechen, unter Umständen sogar in eigenen Angelegenheiten; das Recht der Selbstwahl eines Patrimonialrichters und event. Anstellung desselben auf Kündigung, herbeizuführen durch $\frac{2}{3}$ Majorität der am Patrimonialgerichte Betheiligten, den geringsten positiven Werth für uns? Dem einzelnen Gutsbesitzer fehlt die nothwendige Vorbedingung, die von einem Richter gefordert wird; er ist genöthigt, Recht zu sprechen in eigener Sache, wenn er dieses Recht ausüben will, denn es ist kaum ein vorkommender Rechtsfall auf einem ritterschaftlichen Gute zu denken, bei dem der Gutsbesitzer nicht mehr oder weniger selbst interessirt ist.

Er soll Recht sprechen und hat entweder gar keine oder nur geringe Kenntnisse von demselben, er hat demnach nie den sonst gesetzlich vorgeschriebenen Richtereid geleistet.

Der angestellte Patrimonialrichter befindet sich Zeit seines Lebens in einer schiefen Stellung den ihn anstellenden Gutsbesitzern gegenüber, die schon zu manchen Conflicten geführt hat.

Schädlich wirken diese Vorrechte sofort für den Guts-

bessiger, wenn ein von ihm selbst gefälltes Urtheil in höherer Instanz verändert oder gar umgestoßen wird; dann bekommt seine Autorität den ihm untergebenen Leuten gegenüber einen gewaltigen Stoß. Auch hinterläßt immer jedes zu Ungunsten der Leute vom Patrimonialrichter gefällte Urtheil Erbitterung, weil die Ansicht einmal leider allgemein geworden, wenn auch mit Unrecht, daß Parteilichkeit vorherrsche, und wird diese Ansicht noch genährt, wenn in höherer Instanz anders entschieden wird. Für mich hat die Patrimonialgerichtsbarkeit gar keinen Werth. Da die an ihr erkannten Mängel mich sofort von ihr zurückgeschreckt haben, habe ich dieselbe in den 12 Jahren meiner hiesigen Ansässigkeit niemals benützt. Sie ist auch bei den zwischen mir und meinen Leuten bestehenden und auch durchgeführten rein contractlichen Verhältnissen vollkommen entbehrlich. Auch die Patrimonialgerichte stammen aus dem Mittelalter, wo die Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit dem Grund und Boden verliehen wurde. Dem Rechtsstande und Rechtsbewußtsein der Neuzeit ist diese Institution fremd.

Das Verhältniß der Zeit- und Erbpachtbauern im ritterschaftlichen Landestheile würde genau in derselben Art und Weise wie im Domanium zu regeln sein, und findet alles dort Gesagte auch hier Anwendung. Auch die Freiheit der Bauerstellen, $\frac{1}{6}$ ihres Areal's unter den angeführten Bedingungen zu veräußern, müßte auf alle ritterschaftlichen Güter ausgedehnt und die Theilbarkeit derselben bis zur Größe einer Hufe hinab erweitert werden. Die Erbauung und Besetzung von Wohnungen jeglicher Art bliebe nach wie vor ein Recht des freien Gutbesizers und stände es Jedem frei, nach seinem besten Ermessen auf seinem Gute außer an die contract-

lich angestellten Tagelöhner noch Wohnungen an freie Arbeiter zu vermietthen, gleichartig den Einliegern im Domanium.

Das contractliche Verhältniß mit unseren Tagelöhnern würde nach wie vor fortbestehen und nur zwei Sachen sich ändern. Uns würde die Möglichkeit eröffnet, die Kündigung eines Tagelöhners wirklich auszuführen und unseren Arbeitern, hauptsächlich der unverheiratheten Klasse, Gelegenheit geboten, sich im ganzen Lande anzufiedeln.

Für einen Theil der Bevölkerung im Ritterschaftlichen wäre die Bestimmung der Heimathberechtigung im ganzen Lande am allersegensreichsten. Ich meine die Kinder der Schullehrer und Handwerker; sie besitzen de facto keine Heimath, wenn sie nicht das Geschäft des Vaters übernehmen, wozu doch nur eines von ihnen gelangen kann. Die übrigen müssen entweder in den Tagelöhnerstand zurücktreten oder — auswandern.

Fünfter Artikel.*)

Der Ueberblick über die bezüglichlichen hier im Lande bestehenden Verhältnisse ist beendet, es ist nachgewiesen worden, wo und wie der Grundsatz: „Heimathberechtigung aller Mecklenburger im ganzen Lande“ verändernd wirken würde. Nun bliebe zu fragen: Welche Beziehung der verschiedenen Landestheile zu einander ergibt sich aus diesen Veränderungen?

Nach Durchführung dieser Heimathsgesetzgebung tritt auch auf weiteren Gebieten eine Vereinigung der bis

*) Separat-Abdruck aus Nr. 5 der „Landw. Annalen“ 1865.

jetzt social getrennten Theile des Landes: Domanium, Städte und Ritterschaft, als solche ein. Ebenso wie jetzt schon die kirchlichen Verhältnisse sich ganz gleichmäßig über das ganze Land erstrecken, würde dieses in Zukunft mit dem Armen-, Schul- und Gerichtswesen der Fall sein.

Kein Gesetz steht zur Heimathgesetzgebung in so naher, vollständig verwandter Beziehung wie das über Armenpflege, und ich weiß, jeder aufmerksame Leser meiner Ideen wird oft den Gedanken gehabt haben: „Wie wird es in Zukunft mit der Armenversorgung unter diesen ganz veränderten Verhältnissen?“ Ich muß aufrichtig selbst gestehen, unter allen in den Bereich der Erörterung gezogenen Fragen hat keine zu ihrer Beantwortung so gerechtfertigte Bedenken in mir hervorgerufen wie gerade diese.

Alle Philosophen, Staats- und Nationalöconomen, Stifter religiöser Secten zu allen Zeiten, unter allen Verhältnissen und in allen Weltgegenden haben uns diese Frage vollständig ungelöst und unbeantwortet übergeben. Und deswegen wird und kann auch Niemand von mir verlangen wollen, daß ich etwas Vollkommenes in Vorschlag bringen werde und bringen kann.

Daß es überhaupt Arme in der Welt giebt, ist ein Uebel, welches nicht zu beseitigen ist, welches ertragen werden muß. Nach keiner Seite hin haben die bestehenden Gesetze so segensreich gewirkt, wie gerade nach dieser, sowohl um Armuth vorzubeugen wie um sie zu mildern; ja, es war eigentlich der Grundgedanke unserer ganzen Gesetzgebung, hier und da freilich beeinflusst durch manche Privatinteressen, Verhältnisse im Lande herzustellen, welche die Armuth unmöglich machten.

Hätten unsere Gesetze, während sie auf der einen Seite bis ans Extrem gingen, um wenigstens jenen segensreichen Erfolg zu erlangen, nicht in ihrem Gefolge so manche Uebelstände herbeigeführt, die schon zur Genüge von mir erörtert sind, und dadurch selbst diesen Erfolg in Frage gestellt, so wäre in Hinsicht auf Armengesetzgebung nichts Vollkommneres zu erreichen gewesen.

Deswegen knüpfe ich mit meinen Ideen an unsere jetzigen Gesetze an, welche, indem sie das Recht gaben, die Erlaubniß zur Niederlassung zu ertheilen, dafür die Erfüllung der Pflicht verlangen, die Armenversorgung zu übernehmen.

In dem Falle, daß eine Heimathberechtigung für alle Einwohner des Landes stattfindet, ist damit das Recht für einen Jeden gleichfalls erworben, sich dann zu verheirathen, wenn ihm die Acquirirung einer Wohnung, sei es durch Miete oder Kauf, gelungen ist, er seiner Militairpflicht genügt, keine criminelle Verbrechen verübt hat und keine Unterstützung aus der Armenkasse empfangt. Das Recht der Gründung eines eigenen Hausstandes wäre also in Zukunft nur von diesen Bedingungen abhängig und erlöschte damit das Recht der einzelnen Behörden, darüber zu bestimmen; es ginge also damit das Recht auf jeden Staatsbürger über wie auch die Pflicht, zur Armenversorgung nach seinem Vermögen beizusteuern. Es folgt also hieraus naturgemäß der Satz:

„Eine allgemeine Heimathsberechtigung bedingt eine allgemeine Armenunterstützung.“

Diese wäre, wie gesagt, zu regeln. Ein allgemeines Landesgesetz bestimmte zuerst, wer als arm zu rechnen wäre und überhaupt Unterstützung zu gewärtigen hätte, und wäre zu diesem Zwecke die sämmtliche Bevölkerung

des Landes, aus der überhaupt ein Anspruch auf Armenversorgung zu erwarten stände, in drei Klassen zu theilen. In die erste Klasse gehörten alle, sei es von einer Behörde, sei es von Privaten, mit einem festen Gehalte zu gewissen Dienstleistungen angestellten Persönlichkeiten, und wären zu derselben aus unserer ländlichen Bevölkerung zu rechnen: alle Statthalter, Bögte, Rademacher, Vorhäfer, Kuhhirten, Schäfer, Kutscher, Bediente, Gärtner, Jäger u. s. w., und aus den Städten, die dort dem entsprechende Stellungen einnehmen. — Diese wären in Zukunft nur mit der Verheißung einer bestimmten Pension von dem Betheiligten anzustellen und hätten niemals Ansprüche auf eine Armenunterstützung, sondern wären mit derselben an ihre resp. Dienstherrn zu verweisen.

Die zweite Klasse bestände aus den contractlich angestellten Tagelöhnern. Verarmte ein solcher in Folge von Krankheitsfällen oder stürbe derselbe und hinterließe seine Wittve und Kinder in armen Verhältnissen, so hätte der Dienstherr, mit welchem der Contract geschlossen war, $\frac{1}{4}$ die allgemeine Armenverwaltung $\frac{3}{4}$ zu bezahlen.

Die dritte Klasse bestände aus den Einliegern, freien Arbeitern, Handarbeitern, Büdnern, Häuslern, überhaupt allen, die sich in vollständig freien Verhältnissen befänden, und wären diese ganz der Armenverwaltung zur Unterstützung zu überweisen.

Außerdem wären in diesem Gesetze die Größe der zu gewährenden Armenunterstützung und die Umstände, welche dieselbe herbeiführen müßten, zu präcisiren.

Die Eintheilung in Armenbezirke wäre genau nach den Kirchspielen zu beschaffen und in jedem ein Armen-

collegium zu bilden, bestehend aus dem Ortspastor als Vorsitzenden, und hätte in diesem Collegium jeder Besitzer einer bonitirten Hufe für jede in seinem Besitze befindlichen Hufe eine Stimme, Bauern und kleinere Grundbesitzer wählten nach der Anzahl der ihnen zusammen gehörenden Hufen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. In den Städten würde die Einrichtung unter Berücksichtigung der dortigen ganz anders liegenden Verhältnisse ähnlich zu treffen sein.

Alle diese Collegien ständen unter directer Aufsicht der Regierung und liquidirten ihre Kosten bei einer Central-Armenverwaltungs-Behörde, die dieselben wieder nach den bestehenden Vermögensverhältnissen auf das ganze Land vertheilten.

Verarme Jemand in einem Armenbezirke oder läge in Folge ganz außergewöhnlicher Umstände die Unmöglichkeit vor, daß sich Jemand anderswo eine Wohnung anschaffen könnte, so müßte er in seinem Wohnorte verbleiben, wenn sich nicht herausstellte, daß in einem andern Armenbezirke sowohl die Armenversorgung wie auch die Wohnungsangelegenheit leichter zu ordnen wäre.

Die Motive zu diesen Ideen liegen in den naturgemäßen Folgerungen, die sich aus dem Verhältniß der allgemeinen Heimathsberechtigung zur Armenpflege herleiten lassen.

Auch das Schulwesen müßte nach Einführung dieser Heimathsberechtigung, wenigstens nach einer Seite hin, einer größeren Veränderung unterliegen, und ist meine Ansicht, daß dieselbe nicht allein dann, sondern auch jetzt schon unter allen Bedingungen eintreten müßte. Es steht nichts in der Welt in engerem Zusammenhange,

muß sich folgerichtiger aus einander ergeben, als Zwang und Dummheit, Freiheit und Bildung.

Alle Diejenigen, welche den Zwang nach allen Richtungen hin als die alleinige Grundlage der Geseze vertreten, haben das vollständigste Recht, die Dummheit nach Möglichkeit zu befördern, und ist der Ausspruch, der manchmal gehört wird: „Das Volk muß in seiner Dummheit erhalten werden,“ aus dem Gesichtspunkte eine richtige logische Folgerung.

Ebenso müssen Diejenigen, welche das Princip der freien socialen Bewegung vertreten, ihr ganzes Bestreben dahin richten, nach Kräften dafür zu sorgen, daß eine richtige und verständige Bildung nach Möglichkeit verbreitet wird, denn was hilft einem Menschen die Freiheit, wenn ihm die Bildung fehlt, um dieselbe richtig anzuwenden?

Wenn ich von Freiheit und Bildung spreche, so bitte ich, mich nicht mißverstehen zu wollen, ich gebrauche diese Worte nur in ihrer edelsten Bedeutung, wie sie naturgemäß hervorzurufen sollten aus den Lehren unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche. Es ist wahrhaft erfreulich zu sehen, mit welcher speciellen Fürsorge gerade auf dieser allein richtigen Basis im Domanium für die Schulen gewirkt wird, wie zuerst für eine den entsprechenden Verhältnissen angepasste Ausbildung der Lehrer Sorge getragen, wie ihre pecuniaire Stellung ihren Leistungen entsprechend geregelt, wie die Wohnungen und Schullocalitäten zweckentsprechend eingerichtet und der Schulbesuch durch geeignete Geseze beaufsichtigt wird. Auch die Städte haben auf dieser Bahn weiter vorwärts gestrebt und haben den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung getragen. Die Erfolge können nicht

gleich sichtbar werden, aber die segensreichen Früchte können nicht ausbleiben.

Welchen traurigen Erscheinungen begegnen wir aber im ritterschaftlichen Landestheile. Abgesehen von den geringen Bestrebungen Einzelner liegt hier das Schulwesen vollständig im Argen. Nirgends eine Ausbildungsstätte für Lehrer, nur ausnahmsweise werden seminarristisch gebildete Lehrer gewünscht und in der Regel nur solche, welche im Examen durchgefallen sind, weil diese geringere Ansprüche machen; sonst werden sie aus dem Handwerkerstande genommen, wenn dort sich Persönlichkeiten finden, die entweder für ihr Fach unbrauchbar sind oder eine besondere Begabung zum Schulhalten in sich fühlen. Wie gering aber deren Kenntnisse häufig seien, ist leicht zu erachten. Die gesetzliche Bestimmung über die Gehalte der Lehrer ist so niedrig gegriffen, daß sie eben vor dem Todhungern geschützt sind, erreichen nicht die Höhe der zum Theil sogar gesetzlich den Tagelöhnern und Deputatisten zugesicherten Emolumente. Die Schullocalitäten selbst sind auf das geringste Maß beschränkt. Außerdem ist die vollständig abhängige Stellung vom Gutsherrn so wenig seiner Stellung angemessen und wird häufig so ausgebeutet, daß jegliche Lust zum tüchtigen Betriebe des Unterrichts vollständig erlahmen muß. Dem Gutsherrn gegenüber steht der Schullehrer im Dorfe in einem ungünstigeren Verhältniß als der Tagelöhner, und zwar aus dem Grunde, weil er für seine Emolumente keine directe Gegenleistung übernimmt, sondern nur eine indirecte, das Schulhalten.

Außerdem ist das Gefühl der Heimathlosigkeit seiner sämtlichen Kinder, wenn sie nicht vielleicht das Glück

haben, in dem Gute als Tagelöhner angestellt zu werden, auch schwer durchs Leben zu tragen.

Die Stellung eines ritterschaftlichen Schullehrers ist nach beiden Seiten hin, sowohl nach der, was er leisten soll, als nach der, was er dafür zu empfangen hat, so trostlos, daß mir Worte fehlen, um mich noch weiter über diesen Punkt auszusprechen.

Keine der übrigen Verhältnisse hier im Lande bedürfen so sehr der Abänderung wie gerade diese; und viel, viel wäre erreicht, wenn nur einmal begonnen würde, hierin etwas zu thun und diesem wichtigen Zweige des Staatslebens eine Verbesserung zu Theil werden zu lassen und der Privatwillkür zu entziehen. — Wenn schon andere Uebelstände sich durch Gesetze schneller erledigen lassen, so ist dies in Bezug auf Veränderung der ritterschaftlichen Schulverhältnisse ein anderer; sie kann erst nach Verlauf einiger Decennien überhaupt segensreiche Erfolge aufweisen, deshalb lege man bald, gleich Hand ans Werk. Ich habe bis jetzt geschrieben, es müßte, weil ich mir meiner Schwäche bei Beantwortung der vielseitigen Fragen, die ich mir vorgelegt habe, wohl bewußt bin, hier aber sage ich, es muß Wandel geschafft werden, denn der Zustand, wie er hier im Lande offen vor unseren Augen liegt, ist vor Gott nicht länger zu verantworten.

Meine Ideen betreffs Hebung des Schulwesens im ritterschaftlichen Landestheile wären folgende. — Es müßte das Seminar zur allgemeinen Landesanstalt erhoben, nur die Anstellung solcher mit guten Zeugnissen aus demselben entlassenen Lehrer erlaubt, die gesetzliche Dotation derselben um 25 pCt. erhöht und in dieser Art auch in Zukunft von dem Gutsbesitzer getragen werden.

Außerdem müßte der Lehrer gleichzeitig einen Zuschuß aus allgemeiner Landescaſſe erhalten, damit er eine unabhängigere Stellung ſeinem Gutsherrn gegenüber einnehme. Eine allgemeine Lehrerwitwencaſſe wäre ins Leben zu rufen. Liegt es im Bereiche der Möglichkeit, die gewiß nur zu allgemeinem Segen reichende Verwirklichung dieſer Wünſche unter den beſthenden Verhältniſſen auszuführen? Nicht einmal dieſe Frage wage ich mit Ja zu beantworten! —

Auch beim Juſtizweſen müßte eine Veränderung ſtattfinden und die Amts-, Stadt- und Patrimonialgerichte zu einem Gerichte combinirt werden. Dadurch würde der Gerichtsgang eine ungemeine Erleichterung erfahren. Eine weitere Ausführung dieſes Gedankens muß ich einer kundigeren Feder überlaſſen, die beſſer im Stande iſt als ich, unſere verwickelſten gerichtlichen Verhältniſſe einer klaren Prüfung zu unterziehen. Nur möchte ich an dieſer Stelle erwähnen, daß ich die Einführung von Dienſtbüchern für entſchieden wünschenswerth halte.

Welche Gefahren könnten nun in poliſtiſcher Hinſicht dieſe Veränderungen ſo mancher ſocialen Beziehungen im Gefolge haben? Mit wenigen Worten will ich dieſe Veränderungen im Zusammenhange erwähnen. Aus den drei verſchiedenen Landestheilen des Staates würde ein Ganzes, die Zeitpachtbauern würden freie Eigenthümer, eine jetzt der beſonderen Fürſorge ſtets bedürftige Arbeiterbevölkerung würde in einen auf ſich ſelbſt angewieſenen Arbeiterſtand verwandelt, an die Stelle der beſthenden Zunftordnung träte die Gewerbefreiheit, eine Zertheilung des großen Grundbeſitzes wäre durch Geſetze weniger beſchränkt, auch außer den contractlich angeſtellten Tagelöhnern wäre die Entſtehung kleiner Grund-

besitzer und freier Arbeiter im ritterschaftlichen Landestheile ermöglicht, die Armenpflege würde eine auf gleichen Lasten und Pflichten und gleichen Rechten basirte Gestalt gewinnen, das Schulwesen den an dasselbe gestellten Anforderungen entsprechen, das Justizwesen centralisirt werden.

Wenn ich mich mit Beantwortung jener Frage direct auf das Regierungsgebiet begeben muß, nicht mehr, wie bisher, an die Folgen einer bestehenden Gesetzgebung mich halten kann, sondern eigentlich die möglichen Verfahren, die aus den neuen Verhältnissen sich ergeben und auch die beiderseitigen Vortheile gegen einander abwägen soll, so tritt mir die Unmöglichkeit vor Augen, das zu sagen, was ich denke.

Deswegen bin ich genöthigt, mich nur auf ganz allgemeine Bemerkungen zu beschränken. In der Vereinigung der drei Landestheile auf weiteren Gebieten zu einem Ganzen kann keine Gefahr liegen; sie würde die Macht der Regierung nur stärken. Das Uebergehen eines Theils des dem Staate gehörenden Domainums an einen freien Bauernstand hat anscheinend eine Gefahr im Gefolge: es geht nämlich der Krone ein großer Grundbesitz verloren. Doch nicht direct in dem Grundbesitz liegt die Macht einer Regierung, sondern nur in dem Nutzen, welchen derselbe gewährt, und dieser Nutzen kann nur ein zwiefacher sein, erstens ein moralischer, indem der Grundbesitz dem Thron eine Stütze gewährt, und zweitens ein finanzieller, indem er eine Rente abwirft. Der Boden an und für sich gewährt niemals eine Stütze, sondern nur die Bevölkerung, die denselben bewohnt. In Hinsicht auf diese ist meine Ansicht folgende:

Der erste Blick wird freilich das Urtheil fällen: der Zeitpachtbauer und der in jeder Kleinigkeit abhängige Arbeiter ist leichter zu regieren, weil er abhängig ist, aber bei genauerer Erwägung wird dieses hinfällig, denn jeder abhängige Mann hat noch nicht das erreicht, wonach er berechtigter Weise vielleicht streben kann oder glaubt streben zu können; jede Gelegenheit, die ihm die Möglichkeit zeigt, sich zur Unabhängigkeit empor zu arbeiten, und läge sie auch auf dem Wege der Gewalt, wird er ergreifen und ein Spielball in den Händen gewissenloser Volksverführer werden. Dagegen wird ein freier Bauernstand eine kräftige Stütze einer Regierung. Er ist nicht so mächtig, um Schaden zu können, und doch mächtig genug, um Schaden abzuhalten; er besitzt zu wenig, um eine selbstständige Macht der Regierung gegenüber zu bilden, und zu viel, um nicht Alles aufzubieten, durch Miterhaltung von Ruhe und Ordnung sein Eigenthum sicher zu stellen. Dem finanziellen Nutzen werde ich nachher noch einige Worte widmen. —

Eine Arbeiterbevölkerung kann nie einen moralischen Nutzen, die Stütze eines Thrones zu sein, oder einen finanziellen Nutzen, einen großen Zuschuß in die Staatscasse zu liefern, gewähren. Ist dafür gesorgt, daß die Bedingungen ihrer Ernährung erfüllt sind, so ist das Mögliche geleistet, und diese Bedingung wird leichter durch eine freie Bewegung herbeigeführt als vermittelst einer Beschränkung durch Gesetze. Mit der sicher gestellten Existenz eines Arbeiterstandes werden die aus demselben einer Regierung immer drohenden Gefahren mehr und mehr gemindert.

Ob die Handwerker in Folge einer Zunft oder in Folge der Gewerbefreiheit sich eine wohlhabende Zu-

kunst sichern, kann einer Regierung gleich sein, sie hat nur ihr Augenmerk bei Erlassung entsprechender Gesetze darauf zu richten, daß dieses geschehen kann, und diesem Zwecke entspricht unter den jezigen Zeitverhältnissen die Gewerbefreiheit entschieden besser als die Zünfte.

Eine weitere Zertheilung des großen Grundbesizes wird nur ganz allmählich stattfinden können, auch ganz dem Privatermessen jedes Einzelnen überlassen bleiben müssen, und da dieselbe stets auf große Schwierigkeiten stößt, selten eintreten.

Auf die übrigen Veränderungen der Verhältnisse im ritterschaftlichen Landestheile finden die Bemerkungen, die zum freien Bauernstande und der Arbeiterbevölkerung im Domanium gemacht sind, ihre Anwendung.

Die allgemeine Armenpflege würde der speciellen Ueberlastung einzelner, durch ihre Bodenverhältnisse oder sonstigen Sachlagen besonders ungünstig gestellter Landestheile vorbeugen, also diese Gefahren beseitigen.

Die Reorganisation des Schulwesens würde einem schon lange von Seiten der Regierung anerkannten Mangel, der gleichzeitig eine Gefahr in sich trägt, abhelfen, und die Centralisation des Justizwesens dasselbe mehr als jetzt in die Hände der Regierung legen. —

Eine Hauptgefahr könnte durch alle diese Veränderungen sowohl für die Regierung wie für jeden Einzelnen hervorgebracht werden: die Entstehung eines Proletariats.

Die Furcht vor dieser theile ich in keiner Hinsicht. Wenn es möglich wäre, auf den verschiedenen von mir beleuchteten Feldern des staatlichen Lebens gleichzeitig mit dieser Reform vorzugehen, so wäre Mecklenburg im Stande, nur durch seinen Ackerbau und die Folgen desselben einige Hunderttausend Menschen mehr zu ernäh-

ren, ohne daß zu befürchten stände, daß der Mangel an Arbeit industrielle Unternehmungen ins Leben rufen müßte.

Bevor aber ein solcher Zuwachs der Bevölkerung erreicht ist, sind wieder 100 Jahre verflossen und die dann lebenden Generationen sind in jener Zeit ebenso berechtigt wie wir, den dann bestehenden Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

Eine große Macht der Regierung beruht eben in der Erhebung von durch Ständebeschlüsse nicht beeinflussten Geldeinnahmen, und diese Macht wird durch die Schaffung eines freien Bauernstandes bedeutend erhöht. Die einzige bis jetzt bestehende Einnahmequelle, die Zeitpacht, bliebe als Canoa im Bestand, der Ankauf von Gebäuden und Hofwehr und die Abgabe für eigenthümliche Erwerbung der Stellen brächte Millionen in die Staatscasse und keine der bedeutenden Ausgaben, welche jetzt auf dieser Casse lasten, als z. B. solche zur Erbauung neuer und zur Reparatur alter Bauerngehöfte, zu Administrationskosten, bliebe im Bestande. Dazu kommt, daß die gewiß zu erwartende Zunahme des Wohlstandes der Bauernbevölkerung die Steuerkraft erhöhen müßte.

Alle diese Capitalien dürften nicht zu den laufenden Ausgaben verwendet, sondern nur die Zinsen derselben dazu benutzt werden und zum Theil wäre durch diese die Verbesserung der Schulgehälter zu decken. —

Blicken wir nun noch einmal auf den Umstand zurück, welcher mich zur Darlegung meiner Gedanken in vorliegenden Zeilen veranlaßte und erwägen, ob diese Veränderungen überhaupt eine Abhülfe gegen die Entvölkerung Mecklenburg's herbeiführen können. Ich habe

den Satz aufgestellt am Schlusse meines ersten Artikels: Man gewähre die Wünsche, deren Erreichung die Bevölkerung ins Ausland treibt, man gewähre ihr das im eigenen Lande, was sie im Auslande sucht. Ich hege die feste Ueberzeugung, daß eine Veränderung auf Grundlage meiner Ideen diese Wünsche, soweit es überhaupt möglich ist, erfüllen werde. —

Diese Wünsche habe ich dahin specificirt, daß sie für den intelligenten Handwerker und Gewerbtreibenden bestehen in einer nicht durch Schwierigkeiten gehemmten Aufnahme an dem Orte, wo er glaubt, seine Fähigkeiten und auch sein Capital nutzbringend verwerthen zu können. Diesem Wunsche würde durch Einführung der allgemeinen Heimathberechtigung und der Gewerbefreiheit vollständig genügt werden. Für den unverheiratheten Arbeiter bestehen diese Wünsche darin, die Aussicht zu haben, dereinst seinen eigenen Herd zu begründen; für den durch Arbeit wohlhabend gewordenen Tagelöhner: eigenen Grundbesitz zu erwerben.

Die allgemeine Heimathberechtigung, die stetige Möglichkeit, einen kleinen Grundbesitz zu erwerben, die Schaffung eines freien Bauernstandes, alles unabhängig von der Beeinflussung durch eine Regierung, nur bedingt durch die persönliche Fähigkeit der Einzelnen, erfüllt die Wünsche dieser Klasse der Bevölkerung. Es ist also anzunehmen, daß die Auswanderung, die nur aus diesen Gründen stattfindet, sich vermindern, allmählich ganz aufhören wird.

Der zweite Grund, bestehend in dem Wunsche nach Wiedervereinigung mit bereits vorangegangenen Familiengliedern, ist durch keine Veränderung in den hiesigen Verhältnissen zu beseitigen, er beruht in den Folgen der

noch bestehenden Gesetze und müssen unter allen Umständen an diesen noch die kommenden Generationen leiden. —

Bekämpfung

der

„Gedanken über die Ursachen der Entvölkerung
Meklenburg's ic.“

I. *)

In Nr. 1 dieser Blätter findet sich ein Artikel: „Gedanken über die Ursachen der Entvölkerung Meklenburg's und Ideen zur Abhülfe derselben.“ Der erste Theil: „Gedanken über die Ursachen“ ist geschlossen und der zweite: „Ideen zur Abhülfe“ ist eingeleitet mit dem Satze: „Bruch mit der Vergangenheit und Freiheit in allen socialen Beziehungen.“

Der Herr Verfasser sagt, er sei ein Ausländer und sehe die hiesigen Verhältnisse mit anderen Augen an wie viele, die in denselben aufgewachsen sein. Nun, das mag uns seinen „heroischen Bruch mit der Vergangenheit“, sein Nichtverständniß, ja, wir möchten fast glauben, seine Nichtkenntniß der hiesigen Verhältnisse erklären. Die viele Unbill aber, die er auf Meklenburg häuft in den Blättern des „patriotischen“ Vereins, darf nicht ohne Vertheidigung hingenommen werden, unvorsorglich den noch zu erwartenden „Ideen zur Abhülfe.“

Die „Gedanken“ basiren auf einer Reihe von Irrthümern. Um mit dem unwesentlichsten anzufangen, so

*) Separat-Abdruck aus Nr. 3 der „Landw. Annalen“ 1865.

soll nach statistischen Tabellen „seit 12—14 Jahren eine allmähliche Abnahme der Bevölkerung vorhanden sein.“ Nach dem Staatskalender ist aber in den 14 Jahren von 1849 bis 1863 die Bevölkerung gestiegen um 17,450 Seelen, nämlich von 534,394 auf 551,844. Einstweilen müssen wir doch annehmen, daß der Staatskalender Recht hat, und die „Gedanken über die Ursachen der Entvölkerung“ eines Grundes eigentlich er mangeln. Indessen ist das mehr ein formeller Fehler: der Verfasser will eigentlich über die Arbeiternoth sprechen, und die ist da, wenn sie auch wesentlich in anderen Ursachen beruht als gerade in Entvölkerung.

Der Verfasser tadelt nun vielfach unsere Verhältnisse, zunächst unsere Heimathsgesetzgebung. Die Heimathsgesetze überhaupt wurzeln zunächst in der Pflicht der Armenversorgung, und so lange es nicht gelingen kann, die Armuth ganz abzuschaffen, werden die Maßregeln in Bezug auf dieselbe unvollkommen bleiben. Practische Vorschläge zu Verbesserungen können immer nur willkommen sein, wenn uns gleich das Einführungs-Motto der „Ideen“ wenig Vertrauen einflößt. Zur Zeit aber müssen wir behaupten, daß unsere Heimathsgesetze die besten, sittlichsten und humansten sind, die es in Deutschland giebt. Zur Erhärtung dieser Behauptung verweise ich Jeden, den es wirklich interessirt, auf das Studium der Gothaischen Covention und womöglich der Verhandlungen wegen des Anschlusses an dieselbe. Diese geben die Ueberzeugung, wie viel besser sich die arme Bevölkerung bei unserer Heimathsgesetzgebung befindet als bei denen anderer Länder. Hier hat Jeder eine Heimath, die er nicht verlieren kann, es sei denn durch den Erwerb einer anderen. Familienbande wer-

den hier nicht zerrissen, was man nicht allen — herrlich constitutionellen — deutschen Ländern nachrühmen kann, wenigstens zur Zeit des Abschlusses der Gotha'schen Convention. Die Gotha'sche Convention, zu der Mecklenburg gezwungen war, wenn es nicht 2000 Familien aus Preußen ausgewiesen sehen wollte, zeigt deutlich, daß in anderen deutschen Ländern auch nicht Jeder wohnen kann, wo er Lust hat. In Mecklenburg aber tritt unbegründeter Verweigerung die Regierung auf Grund bestehender Gesetze mit Erfolg abhelfend entgegen. — Den Versuch einer veränderten Armenversorgung, der neuerdings im Domanio aus Vorsorge für die Bevölkerung gemacht ist, rechnet der Verfasser der „Gedanken“ ohne Weiteres für eine Verschlimmerung; — so viel lehrt indessen die Erfahrung, daß die kleineren Armenversorgungsbezirke für die zu Versorgenden in der Regel weniger Härten mit sich führen, sowie sie auch für die Steuernden wohlfeiler sind.

Ferner meint der Herr Verfasser, daß bei Aufhebung der Leibeigenschaft die meisten mit derselben in Verbindung stehenden Gesetze in Kraft geblieben seien, er ignoriert damit die ganze großartige Gesetzgebung, welche gerade in Folge der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit und mit ausdrücklichem Bezug auf dieselbe im ersten Viertel unseres Jahrhunderts zu Stande gekommen ist, namentlich die Verordnungen wegen Versorgung der Armen, wegen der Schulen, wegen der Patrimonialgerichte, Errichtung des Landarbeitshauses.

Weiter tadelt er die Unthätigkeit unserer Gesetzgebung in den letzten 16 Jahren in vielfacher Hinsicht. Seinen einzelnen Vorwürfen folgend ist zu bemerken:

1) den Schulunterricht anlangend, daß wenn für solchen im Domanio — und mit Erlaubniß des Herrn Verf. auch anderswo — practisch etwas geschieht, das doch wohl besser ist als Gesetzgebungen.

2) Die Vereinfachung des Justizverfahrens betreffend, hat der Verf. wohl von den Verordnungen vom 6. Februar 1855 und 15. Januar 1861 keine Kenntniß genommen.

3) Hinsichtlich der Heimathsgesetzgebung hat er wohl nicht bemerkt, daß unterm 30. Mai 1862 der § 4 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 und Art. III. der Verordnung vom 16. Februar 1838 aufgehoben sind, wonach nun auch Leute, die selbst kündigten und wegzogen, ihre Heimath behalten, eine Verordnung, die den Grundherrschaften schwer treffen kann, die aber von den Ständen ohne Widerspruch angenommen ward, um die letzte Möglichkeit der Heimathlosigkeit zu beseitigen.

4) „Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes“ ist ein großes Wort, und wird ein moderner Staatskünstler vor einem solchen Unternehmen natürlich nicht zurückschrecken, dessen Ausführung aber nicht in der Willkür des Menschen liegt, wie wir denn überhaupt von besagten Künstlern noch nichts schaffen, sondern nur zerstören sehen. Doch möchten wir in Bezug auf die Verbesserung der Lage des Bauernstandes an die Verordnung vom 13. Januar 1862 erinnern, die wenigstens Modificirung des bestehenden Rechts in reichem Maße brachte.

Gegen alle diese Gesetze kann sich der Verfasser der „Gedanken“ zwar critisirend verhalten, obgleich er auch das besser vorher an geeigneter, ihm zugänglicher Stelle gethan hätte; sie aber gänzlich zu ignoriren mit

der Behauptung, daß in den benannten Beziehungen nichts geschehen sei, dazu war er nicht berechtigt.

5) Die Aufhebung des Zunftzwanges anlangend hat er Recht — glücklicherweise und wie es scheint sehr zur Zufriedenheit der Handwerker.

Die Pag. 3, Spalte 2, bekämpften gesetzlichen Maßnahmen sind allerdings (mit einer Ausnahme) ebenso unpractisch als unberechtigt; er kämpft aber auch hier gegen selbstgeschaffene Phantome, denn weder Regierung noch Stände haben bisher die Absicht verrathen, sie einzuführen. Der Gedanke jedoch, nur eine Auswanderungsbehörde für das ganze Land zu dulden, die das Geschäft als Regierungsbehörde ohne persönlichen Gewinn triebe, hat Manches für sich. Es würde dies die Auswanderung nicht hindern, im Gegentheil sichern und erleichtern; hindern aber soll es, daß nicht Lieferanten von Menschenfleisch nach Amerika an der Bevölkerung Mecklenburg's kopfweise verdienen und deshalb zur Auswanderung verleiten. Ob die Maßregel sich empfiehlt, wird bei hoher Landesregierung vermuthlich nicht unermogen bleiben.

Ein Grund-Irrthum des Herrn Verf. der „Gedanken“ ist aber der, daß solchen wirthschaftlichen Uebelständen, wie der sogenannten Arbeiternoth, überhaupt durch die Gesetzgebung abgeholfen werden soll. Das ist in vielregierten constitutionellen Staaten die beliebte Manier; in Staaten, wo die omnipotenten Cammern voller Industrieller sitzen, da scheut man sich nicht, für jeden Schaden, der die Börse der dort herrschenden Classen, der Fabrikkönige, treffen könnte, die gesetzgebende Gewalt und die Steuerkraft des Staates in Anspruch zu nehmen. Bei uns denkt man an dergleichen, Gott sei

Dank, nicht; d. h. es mögen wohl Einzelne, die in Noth sind und sich nicht selbst zu helfen wissen, alle möglichen unpractischen und rechtswidrigen Ideen haben, wie uns der Verf. der „Gedanken“ ein Schaudergemälde vorführt bis dicht an die Leibeigenschaft hinan. Bei den Ständen aber sind solche Maßregeln noch niemals nur zu einer ernsthaften Erörterung gekommen, geschweige denn, daß sich auch nur ein Schatten von Majorität dafür gezeigt hätte. Hier bei uns müssen sich, wie in allen gesunden, freien Verhältnissen, solche augenblicklichen Nothstände von selbst ausgleichen und nur von selbst. Durch die Gesetzgebung muß so wenig wie möglich eingegriffen werden. Ebenso wenig wie man daran denkt, der Noth, die durch das Schwanken der Kornpreise bald auf dieser, bald auf jener Seite entsteht, durch Gesetze abhelfen zu wollen, ebensowenig soll man es wegen der Arbeiter thun. Man lasse nur das freie commercium walten. Die augenblickliche sogenannte Noth ist nichts als das Schwanken zwischen Angebot und Nachfrage, die actio und reactio, die sich in allen Verhältnissen geltend macht. Kann ein Gutbesitzer nicht Leute genug bekommen, so wird er sie besser bezahlen und besser halten und mehr Wohnungen bauen. Letzteres namentlich ist das zur Zeit gebotene und richtige Mittel, und es wird sich durch die jetzige sogenannte Noth das Mißverhältniß ausgleichen, welches einige Decennien hindurch bestand zwischen der Bevölkerung im Domanium und dem in der Ritterschaft, hervorgerufen durch die überschüssige Bevölkerung in ersterem, die in letzterem Arbeit suchte und wohlfeiler leisten mußte, als die Ritterschaft sie von eigenen Leuten hatte. Nun ist es anders, nun wird man in der Ritterschaft mehr Leute

ansehen und wird dazu schon welche finden, und wird sich die Bevölkerung auch wieder mehren. Man vergesse nicht: als noch vor 20 Jahren kein Hoftagelöhner von seinem Herrn, kein Herr von seinem Tagelöhner frei kommen konnte, das war auch eine Noth, die die bestehenden Verhältnisse zu sprengen drohte. Diese Noth hat sich ausgeglichen, so wird sich auch die jetzige ausgleichen. Und wenn sie sich nicht ausgleiche in der bisherigen Weise, wenn der Gutsherr nicht mehr genug Hoftagelöhner und Knechte bekommen könnte — nur so würde man seine Wirthschaften ändern oder man würde vielleicht kleinen Leuten kleine Grundstücke zur Bestellung auf eigene Rechnung hingeben müssen. Dann hätte sich ja schon wieder ein sogen. Nothstand von selbst ausgeglichen. Die ungeheueren commerciellen Wandelungen der Neuzeit werden nothwendig in allen Verhältnissen viele Wandelungen herbeiführen, besonders die „dahinbraufende Locomotive.“ Man versuche nur nicht mit „Gesetzen eine Speiche in ihrem Rade anzufassen“, auch nicht in seinem eigenen Sinne. Gott der Herr wird weiter lenken!

R., im Januar 1865.

J. v. Pl.

II.*)

Die verheißenen „Ideen zur Abhülfe der Entvölkerung Mecklenburg's“ sind in Nr. 2 d. Bl. — zum Theil,

*) Separat-Abdruck aus Nr. 4 der „Landw. Annalen“ 1865.

wie es scheint — erschienen. Wir begegnen in denselben zwei Hauptgedanken:

- 1) Jeder Mecklenburger ist heimathberechtigt im ganzen Lande.
- 2) Die Bauern und Erbpächter im Domanio sollen freie Eigenthümer werden.

ad 1. Wie will der Herr Verf. der „Ideen“ es mit der Armenversorgung gehalten wissen? Es wird uns das wohl später noch gesagt. In dem vorliegenden Artikel finden wir nur die Lösung der Frage, wie es werden soll, wenn ein freizügiger Arbeiter kein Obdach finden kann. Die Obrigkeit soll nicht für ihn sorgen, er soll „seine eigne Haut zu Markte tragen und darnach seine Aufführung einrichten.“ Richtet er nun seine Aufführung nicht darnach ein, so muß er — mit Frau und Kindern — unter freiem Himmel erfrieren! Wir brauchen darüber wohl nichts mehr zu sagen. Nach diesem Princip, welches z. B. in Nordamerika gilt, ist allerdings die Freizügigkeit leicht herzustellen, und sind Heimathgesetze überflüssig. Diese wurzeln in der Last der Armenversorgung. Trägt nun der Mann, den die „Ausicht auf Verdienst“ getrogen, gleichfalls seine — resp. seiner Familie — „eigene Haut zu Markte“, d. h. verhungert er nöthigenfalls auf eigne Rechnung — nun dann handelt es sich nur um die Beerdigungskosten für die Ortschaften, und die könnten allerdings aus einem allgemeinen Säckel bestritten werden. — Etwas anders wird es sich der Herr Verfasser denn doch wohl gedacht haben, wengleich seine Worte hinsichtlich der Obdachlosigkeit sich nicht wohl anders deuten lassen.

Eine Heimathberechtigung durchs ganze Land würde

nach unseren bisherigen Begriffen, welche die sociale Freiheit so weit beschränken, daß Obdachlosigkeit und Hungertod nicht geduldet werden, eine Landes-Armen-Versorgungsanstalt bedingen. Eine solche halten wir nicht bloß für übertrieben kostbar, unerträglich für die Armen, tausend Mißbräuchen ausgesetzt, sondern aus diesen Gründen für vernünftigerweise unausführbar.

ad 2. Der Verf. der „Ideen“ will „einen unabhängigen Bauernstand schaffen“, und macht zu diesem Zwecke Vorschläge, die den Bauernstand unrettbar vernichten müssen. Das ist in unseren Tagen nicht mehr Theorie, sondern leider Erfahrungssatz. Die Meinung, daß das „Schaffen eines freien Bauernstandes auf ein Mal und in einem möglichst kurzen Zeitraume“ (—!—) die Bauerngüter verhindern soll, Handelswaare zu werden, können wir uns kaum entschließen, für eine ernsthafte zu halten. — „Deconomen“ würden wir noch behalten, Bauern nicht. Wird uns nun noch, wie die „Freiheit in allen socialen Beziehungen“ erwarten läßt, freie Parcellirung des ritterschaftlichen Besitzes vorgeschlagen, so hätten wir in Meklenburg den Grundbesitz gründlich flüssig gemacht; das Kapital zieht dann triumphirend ein, schlachtet aus und schlachtet ein, je nach der Conjunctur, d. h. man parcellirt oder kauft kleinen Besitz zu großem zusammen, wie es gerade paßt und gerade den meisten Profit gewährt. — Wir sagen, dieser Vorschlag freier Parcellirung des ritterschaftlichen Grundbesitzes müßte consequenterweise kommen im Laufe der „Ideen“; ob er darum kommen wird, ist freilich nicht vorher zu wissen. Denn wir begegnen dem Verfasser hier auf einer merkwürdigen Inconsequenz. Das freie Eigen-

thum des unabhängigen Bauern soll untheilbar sein und eine gesetzlich bestimmte Erbfolge haben! Wir möchten wirklich fragen: wenn wir einmal so weit sind, mit welchem Rechte dann noch diese Beschränkung? Wir acceptiren aber dies unwillkürliche Geständniß, daß es doch nichts ist mit der „Freiheit in allen socialen Beziehungen“, und finden wohl noch mehr dergleichen in den Bestimmungen über die Hypothekenschulden, das Baupolizeigesetz 2c. 2c.

Einverstanden finden wir uns zu unserer Befriedigung mit dem Herrn Verf. der „Gedanken“ darin, daß die „Arbeiternoth“ durch Gesetze nicht beseitigt werden soll; nach pag. 2, Sp. 2, al. 5 in Nr. 1 d. Bl. war das allerdings nicht zu erwarten.

R., im Januar 1865.

J. v. Pl.

Charakteristischer Grund

der

Auswanderung in Mecklenburg.*)

Der Ackerbau-Betrieb im Lande ist aufgeblüht, hat sich verzweigt und emporgeschwungen zum Betriebe der Landwirthschaft. Der Ackerbau, die Mutter der Landwirthschaft, von einer ganzen Bevölkerung betrieben, zeichnet den Charakter des Landes: der Ackerbau im engsten Sinne bedarf so viel Raum, wie die Production

*) Separat-Abdruck aus Nr. 6 der „Landw. Annalen“ 1865.

der Lebensbedürfnisse des ihn Betreibenden in Anspruch nimmt. Beschränkung dieses Raumes führt zur Ar= muth, Consumtion dieser Beschränkung zur Auswan= derung. Ausdehnung dieses Raumes führt zur Land= wirthschaft. Während der Ackerbau zunächst die Er= nährung seines Inhabers vor Augen hat, strebt die Landwirthschaft nach Ueberschüssen und begründet mit dem Wohlstand ihres Inhabers den vieler Andern, mit= hin auch den des Staates, denn da wo mehr als Le= bensunterhalt, Ueberschuß gewonnen wird, können Lasten, folglich auch Armenlasten, getragen werden. Der land= wirthschaftliche Betrieb bedarf neben der Person des Inhabers Arbeitskräfte gegen Lohn, die Cultur steigert dies Bedürfnis, zugleich aber auch den Lohn, während der Ackerbau im Kleinen, selbst bei gesteigerter Cultur des Bodens, nur vermehrte Arbeitsleistung der ihn be= treibenden Person oder nur geringer Arbeitsleistungen Anderer bedarf. Die Ausdehnung der Landwirthschaft bedingt den Wohlstand Einzelner oder einer Classe der Bevölkerung, durch welche der Wohlstand Vieler begrün= det und über das ganze Land verbreitet wird. Die Landwirthschaft muß ermessen dürfen, wieviel Ar=beitskräfte auf dem ihr angewiesenen Raume erforderlich sind, um sowohl den Wohlstand der Arbeiter gründen als auch die Arbeitskräfte zum Wohle der Landwirth= schaft selbst verwenden zu können.

Ein günstiges Verhältniß für den Betrieb der Land= wirthschaft findet da statt, wo dieselbe die ihr nöthigen Arbeiter an sich zu fesseln vermag. Dies geschieht durch Gründung fester Wohnsitze auf ihrem Gebiete, durch gesicherten Antheil an den Ernten &c. Der Wohlstand der Arbeiter ist durch das Aufblühen der Landwirthschaft

auf diesem Wege gesichert; nebenbei ist ein so organisirter Staat ein glücklicher zu nennen, denn die Landwirthschaft wird ihrem Wesen nach den ihr gegebenen Raum niemals überfüllern und der Armuth keine Gelegenheiten geben, Fortschritte zu machen. Charakterisiren wir nun die Landwirthschaft und den Ackerbau im engsten Sinne, so finden wir, daß erstere nur Raum für Einzelne giebt, aber Viele ernährt, letzterer dagegen Raum für Viele, aber wenig mehr als ihren Inhaber ernährt; man könnte sagen, der Staat blüht durch die Landwirthschaft und ernährt sich vom Ackerbau.

Der Charakter eines Landes spricht sich in den Gewerben seiner Bevölkerung aus, der Ursprung der Gewerbe einer Bevölkerung ist zu suchen in deren Bedürfnissen und Neigungen; die ausschließliche Beschäftigung einer Bevölkerung bei einem gewissen Gewerbe schafft Intelligenz in demselben. Je größere Mittel zu dem Betriebe eines Gewerbes erforderlich sind, in um so größerer Zahl muß sich die Bevölkerung durch Arbeitsleistung bei diesem Gewerbe betheiligen, die Neigung zum Gewerbe wird mit dem Wohlstande der bei demselben betheiligten Arbeiter wachsen, der Arbeiter wird dahin streben, einen seiner Neigung entsprechenden Betrieb zu gründen, und wird denjenigen Ort wählen, wo ihm die Gründung eines solchen, entsprechend seinen Mitteln und seiner Intelligenz möglich wird. Der Ort wird, wie bekannt, von dem meklenburger Arbeiter in Amerika gesucht, ob gefunden? will ich nicht behaupten.

Die Neigung der zum Wohlstande gelangten Arbeiter durch Einräumung des Ackerbaubetriebes von Seiten des Staates befriedigen zu wollen, würde zur Theilung des großen Grundbesitzes, zum Herabsinken der Land-

wirthschaft zum Ackerbaubetriebe führen, die Uebervölkerung befördern. Treten die Bedürfnisse nach Arbeitern dem landwirthschaftlichen Betriebe erst recht nahe, so wird auch dieser die Arbeitskräfte an sich zu fesseln wissen. Nachfrage nach Arbeitern wird entstehen, der gute Arbeiter wird als solcher die Wahl eines Wohnsitzes haben, vermehrte Concessionen werden durch die Aussicht auf baldige Niederlassung den jungen tüchtigen Arbeiter im Lande fesseln; die Auswanderungs-Epoche wird aber — die durch das Jahr 1848 getrübbten Verhältnisse geklärt haben. — Klagen, vielmehr öffentliche Noth-Declarirungen, vermehren nur die unangemessenen Anforderungen der arbeitenden Classe. Jeder Einzelne suche dem Uebel zu begegnen dadurch, daß er Niederlassungs-Concessionen ertheile.

Noch mache ich auf einen Widerspruch, der sich in den „Ideen zur Abhülfe der Auswanderung in Mecklenburg,“ („L. A.“ Nr. 1—5) durch die ganze Abhandlung zieht, aufmerksam.

Der Herr Verfasser sagt am Schlusse des ersten Artikels (Nr. 1 d. „L. A.“): „Bei Aufhebung der Leibeigenschaft seien die meisten zu derselben in Verbindung stehenden Geseze in Kraft geblieben und dadurch ein Zwittersystem entstanden, welches den zur Scholle Gehörigen wohl von derselben entbunden habe, — aber ihm keinen Spielraum für seine Thätigkeit außerhalb derselben anweise. Der Herr Verfasser rath weiter als geeignetes Mittel gegen die Auswanderung „Gewährung der Wünsche, welche die Bevölkerung ins Ausland treibt“; schließt endlich diesen Artikel, indem er Bruch mit der Vergangenheit und Freiheit in allen socialen Beziehungen empfiehlt. Kurz der Herr Verfasser em-

empfiehlt Socialreform, d. h. eine Umwandlung der bestehenden bürgerlichen Gesellschaftsverhältnisse, und zwar zunächst der Eigenthums- und Besitzverhältnisse. Auf Kosten der bäuerlichen Verhältnisse sollen Bädnerereien errichtet werden, der Bauer soll in eine Lage gedrängt werden, die vielleicht seiner Intelligenz nicht entspricht, der bisher nur auf Arbeit angewiesene Mann soll seine ganze Thätigkeit dem Bädnererei-Betriebe widmen, — wo findet der Herr Verfasser dann Arbeitskräfte zum Betriebe der Landwirthschaft? Die durch Bädnerereien-Errichtung befriedigten Bedürfnisse Einzelner aus der Arbeiter-Classe sollen bei socialer Freiheit Allen gewährt werden können, — woher nimmt der Herr Verfasser den Raum für diese Bädnerereien, den Raum für künftige Bädner-Generationen?

Ich erlaube mir, den Herrn Verfasser auf die Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre, die Wissenschaft, welche die im Wesen des Menschen liegenden Grundsätze des wirthschaftlichen Lebens entwickelt, hinzuweisen.

Der im Culturzustande lebende Mensch hat eine Menge Bedürfnisse, die zu befriedigen er fortwährend bemüht ist. Es müssen daher gewisse Stoffe erzeugt werden, welche als geeignet zur Befriedigung dieser Bedürfnisse anerkannt werden. Dergleichen Stoffe nennt man Güter; Niemand kann die ganze Masse der sehr verschiedenen Güter, welcher der Mensch bedarf, selbst erzeugen; die Producenten können wiederum nicht alle Güter selbst verwenden, welche sie erzeugen; es findet daher ein Austausch, ein Verkehr, sowohl der verschiedenen Güter gegen einander als auch der Güter gegen Dienstleistungen aller Art und dieser unter einander statt.

Diejenigen, welche nicht unmittelbar an der Gütererzeugung sich betheiligen, machen sich der menschlichen Gesellschaft durch gewisse sehr mannigfache Dienstleistungen oder Arbeiten nützlich und tauschen dieselben durch Vermittelung des Geldes gegen ihre Lebensbedürfnisse um. Diese Erzeugung, Vertheilung und Consumtion von Gütern, dieser Austausch von Gütern und Dienstleistungen ist Wirthschaft im weitesten Sinne, wie sie sich je nach den geistigen und physischen Zuständen eines Volkes oder der menschlichen Gesellschaft überhaupt gestalten.

Die Landwirthschaft, die sich nicht allein mit der Befriedigung der nächsten, der dringendsten Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft beschäftigt, diese vielmehr einem ihrer Zweige, dem Ackerbau, überweist, nimmt nothwendig eine sehr wichtige Stellung in der Volkswirthschaft ein und muß aus diesem Grunde ihrem Wesen entsprechend sich entwickeln, folglich auch mit allen ihren Zweigen sich ausbreiten können. Ein diesem Betriebe vorzugsweise gewidmeter Staat darf nicht allein der Landwirthschaft den nöthigen Raum gestatten, muß vielmehr sie bei Gewinnung desselben begünstigen. Die beim Betriebe jedes Gewerbes überhaupt, sowie die beim Betriebe der Landwirthschaft insbesondere betheiligten Personen sind zu trennen in Producenten und Dienstleister oder Arbeiter; dieser muß vom socialen Standpunkte aus seine Bedürfnisse vermittelst des Lohnes, jener durch Verwerthung seiner Producte befriedigen. Trachtet der Arbeiter im Bereiche der Landwirthschaft nach der Stellung eines Producenten, die seinen Mitteln und seiner Intelligenz entsprechen könnte — so wird er den Betrieb führen, erlangt er eine solche Stel-

lung, so wird er die Landwirthschaft in ihrem Wesen angreifen, wird ihr alle Zweige außer dem Ackerbau nehmen, wird nicht allein die Landwirthschaft, sondern auch das volkwirthschaftliche System, worauf die Landwirthschaft beruht, tödten, denn Keiner wird des Andern bedürfen, weil Jeder nur das besitzt, dessen sein materielles Wohl bedarf, nichts für die Zukunft und zukünftige Generationen.

N. N.

(Erwiederung.*)

Ich habe die Bekämpfung meiner Gedanken und Ideen in Nr. 3 und 4 der „Annalen“ gelesen und gehe jetzt zur Erwiederung derselben über.

Zwei Bemerkungen muß ich voranschicken.

1) Alle Hindeutungen auf eine destructiv-demokratische Gesinnung, welche ich besitzen sollte, treffen mich nicht, denn ich glaube, auf einem bedeutend conservativeren Standpunkte zu stehen als der Herr Verfasser jener ohne Ueberschrift eingesandten Gegen-Artikel. Beweis hierfür ist mein ganzer Aufsatz. Im zweiten und fünften Artikel habe ich mich deutlich darüber ausgesprochen.

2) Beleidigungen meiner Person und Verdächtigung meines Charakters denke ich unbeantwortet zu lassen. Wenn Gegner meiner Ansichten glauben, ihrer zur Bekämpfung zu bedürfen, so mögen sie ruhig auf diesem Wege weiter wandeln; lieber wäre es mir, wenn sie ferne von jeglicher Persönlichkeit blieben und nur strenge die Sache ins Auge fassen wollten.

*) Separat-Abdruck aus Nr. 8 der „Landw. Annalen“ 1865.

Indem ich niederschrieb, eine allmähliche Abnahme der Bevölkerung sei vorhanden, habe ich scheinbar einen formellen Fehler begangen, aber auch nur scheinbar.

Nach dem Staatskalender sind in den 15 Jahren 1849—63:

Geboren	272,938 Menschen,
Gestorben	177,235 "
Ueberschuß zur Bevölkerung	95,703 Menschen.
Die Bevölkerung betrug 1849	534,394 "
müßte also jetzt betragen	630,097 Menschen,
beträgt aber nur	551,844 "

Folglich sind in einem Zeitraum von

15 Jahren ausgewandert 78,253 Menschen.

In den 15 früheren Jahren von 1834—49 hat sich die Bevölkerung vermehrt um 71,032 Menschen.

Ausgewandert sind damals 27,503 "

Zuwachs zur Bevölkerung 98,535 Menschen.

Zuwachs zur Bevölkerung von 1849—63 95,703 "

In der ersten Periode war also der Zuwachs zur Bevölkerung um 2,832 Menschen größer als in der zweiten.

Aus dem Zeitraum der letzten 30 Jahre ergibt sich folgendes Resultat. In der ersten Hälfte derselben betrug die Zunahme der Bevölkerung 71,032

in der zweiten Hälfte 17,450

Differenz zu Ungunsten der letzten Hälfte 53,582

Dazu kommt, daß während die Bevölkerung

1852 542,773 Menschen

1858 542,148 " betrug,

eine Verringerung in diesen 6 Jahren um

625 Menschen stattfand.

Die Zahl der 1849—63 gebornen unehelichen Kinder belief sich auf 55,281; es reichten 31 pCt. derselben hin, um den Zuwachs der Bevölkerung herbeizuführen.

J. J. 1834 betrug die Bevölkerung 463,362, geboren 17,667

" 1862 " " " 551,761 " 17,483

Trotzdem die Bevölkerung um 88,399 vermehrt war, wurden weniger geboren 184

Dabei i. J. 1834 2200 uneheliche Kinder,

" 1863 3720 " "

Sobien ersehen wir aus dem Staatskalender von 1865, daß die Auswanderung im verflossenen Jahre 5507 Einwohner aus Mecklenburg fortführte. Sie betrug 291 mehr als die Durchschnittsziffer der letzten 15 Jahre.

Wenn in einem Lande gleichzeitig eine Klage über Arbeiternoth laut wird, die der Herr Verfasser mir als begründet ausdrücklich zugiebt, und eine Auswanderung stattfindet, die in den letzten 15 Jahren durchschnittlich jährlich 82 pCt. des natürlichen Zuwachses der Bevölkerung fortnimmt, so sind diese widersprechenden Erscheinungen nur dadurch zu erklären, daß sich im Staatsorganismus ein Fehler finden muß. In den vorliegenden Verhältnissen liegt derselbe in der Heimathgesetzgebung.

Wenn der Herr Verfasser sagt:

„Die Heimathgesetze überhaupt wurzeln zunächst in der Pflicht der Armenversorgung.“ —

so ist dies logisch falsch; es muß heißen:

„Die Pflicht der Armenversorgung wurzelt in der Art der Heimathgesetze.“ —

Mir kann und wird hiergegen erwidert werden, daß unsere sämmtlichen auf diese Angelegenheit bezüglichen Gesetze auf der Auffassung des Herrn Verfassers beru-

hen, welche derselbe der meinigen entgegenstellt. Ich finde mich deswegen in die Nothwendigkeit versetzt:

- I. zu zeigen, warum die Auffassung des Verhältnisses zwischen Heimathrecht und Armenversorgung eine sach- und zweckwidrige werden mußte;
- II. den Beweis zu führen, daß diese Auffassung auch wirklich eine sach- und zweckwidrige gewesen ist;
- III. daß aus derselben sich unsere jetzigen Verhältnisse entwickelt haben und
- IV. daß der Schluß meines ersten Artikels, — Bruch mit der Vergangenheit und Freiheit in allen socialen Beziehungen, — nur eine consequente Gesankensfolgerung gewesen.

ad I. In der Zeit, in der die Leibeigenschaft noch existirte, waren dem Principe nach

- 1) Heimathlosigkeit unbekannt,
- 2) die Leibeigenen an Grund und Boden gebunden,
- 3) der Herr der Leibeigenen verpflichtet, für dieselben zu sorgen.

Im Jahre 1820 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, und es hätte die Verordnung, welche dieses verkündigte, gleichzeitig enthalten müssen Bestimmungen, welche

- 1) eine Heimathlosigkeit auch fernerhin unmöglich machten,
- 2) dem von der Scholle Entbundenen auch Gelegenheit gaben, außer derselben seine Thätigkeit frei zu entfalten, und
- 3) die Armenversorgung in Zukunft sicher stellen.

Die Verordnung vom 18. Januar 1820 handelt aber nur davon, wie es in der Uebergangsperiode von der Leibeigenschaft zum freien Verhältnisse gehalten wer-

den sollte, auch kommt öfter das Wort Freizügigkeit in derselben vor.

Es heißt dann in Nr. 19 am Schluß:

„Dabei erklären Wir hiermit, daß Wir Uns über folgende fünf Gegenstände, nämlich:

- 1) über die Besetzung der Patrimonialgerichte, besonders der delegirten Gerichte,
- 2) über Verbesserung der Schulanstalten auf dem Lande,
- 3) über Versorgung der Armen,
- 4) über Verleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen, durch volles Eigenthums- oder durch Erbpachts-Recht, und endlich
- 5) über die gesammten bäuerlichen Verhältnisse, welche bisher nur noch ausgefetzt geblieben sind, unstreutig aber theils mit der Aufhebung der bisherigen Guts-Untertänigkeit in nothwendiger Verbindung stehen, theils durch dieselbe eine neue und größere Wichtigkeit erhalten,

mit Unseren getreuen Ständen berathen und durch eine förderfaust einzuberufende ständische Deputation so vorbereiten lassen wollen, daß auf dem nächsten Landtage eine feste Entschliesung darüber genommen und noch vor Ostern 1821 eine ausführliche Bestimmung derselben öffentlich von Uns bekannt gemacht werden kann und soll.“

In welchem Maßstabe dieses geschehen und nach welcher Richtung hin, werde ich zum Theil in Folgendem zeigen, zum Theil ist es allgemein bekannt.

In Nr. 12 jener Patent-Verordnung wurde dann noch dem Gutsherrn das Recht eingeräumt, seinen jetzt nicht mehr leibeigenen Tagelöhnern zu kündigen, und eine Freizügigkeit geschaffen, welche dem Gutsherrn die Entledigung von ihm widerstrebenden Elementen verschaffte, diese aber heimathlos machte. Die Folgen traten sofort zu Tage.

Noch im Jahre 1820 wurden 10 Familien als heimathlos an das Landarbeitshaus eingeliefert und am 2. April 1821 das Recht der Kündigung von leibeigen

gewesenen Tagelöhnern durch die Gutsherren suspendirt, am 21. Juli 1821 wurde die Armenverordnung publicirt, welche in den §§ 3—9 die Bestimmungen über die Grundlage der Heimathberechtigung hier im Lande enthielt. Indessen wurde der Möglichkeit einer Heimathlosigkeit noch nicht vorgebeugt, und erkannte man schon im Jahre 1825 die Nothwendigkeit einer Revision der Gesetze, doch führten alle Verhandlungen zu keinem Resultate, bis die Visitation des Landarbeitshauses zu Güstrow unter dem 28. September 1835 in ihrem abgestatteten Berichte mittheilte, das $\frac{3}{4}$ der Insassen des Landarbeitshauses aus Heimathlosen beständen.

Darauf erschien die Verordnung vom 10. December 1835, welche wiederum in das Gesetz vom 16. Februar 1838 aufgenommen wurde und Ergänzungen erhielt. Aber noch nach dieser Zeit ist die Entstehung der Heimathlosigkeit möglich gewesen und erst das Gesetz vom 20. Mai 1862 hat diese Frage zur endgültigen Erledigung gebracht. Es sind also 42 Jahre darüber hingegangen, ehe die erste Bedingung, welche der Aufhebung der Leibeigenschaft folgen mußte, die Unmöglichkeit der Heimathlosigkeit, erfüllt worden ist. Daß diese überhaupt so oft Gegenstand der Erörterung bleiben und endlich erledigt werden mußte, lag darin, daß die Schäden, welche durch eine Heimathlosigkeit entstehen, gleich klar ans Tageslicht treten.

Ganz anders lag es mit dem zweiten Punkte, der Einräumung einer freien Thätigkeit für Denjenigen, welcher durch Gesetz von der Scholle befreit war, auch außerhalb seines Geburtsortes. Für diese Angelegenheit ist bis jetzt nichts geschehen und ist das dadurch erklärlich, daß die Schäden, welche hieraus entsprangen,

nicht klar in die Augen fallend waren, keiner nothwendigen schnellen Abhülfe bedurften. Wer hier kein Obdach fand, aber doch gerne seinen eigenen Herd begründen wollte, konnte auswandern. Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, den Beweis zu führen, daß eine Auswanderung, weil sie sich durch Gesetze nicht reguliren läßt, auch nachtheilig wirken kann, und was man im Jahre 1820 nicht wollte, die Leibeigenschaft in Wirklichkeit aufheben, dazu zwingt vielleicht die Nothwendigkeit in den nächsten Decennien ebenso, wie diese die Heimathlosigkeit beseitigt hat.

Die Noth ist einmal die Mutter der Verbesserungen, die Mutter der Gesetze.

Auf dem Moskauer Convocationstage im Jahre 1808 wurden von der Regierung Vorschläge zur Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht. Weil die Stände dieses mit Stillschweigen übergingen, wurde von der hohen Landesregierung der Vorschlag wiederholt mit der Bemerkung:

„Die Aufhebung der Leibeigenschaft kann unmöglich gegen die Wünsche und Neigung der aufgeklärten Mitglieder der Ritter- und Landschaft sein.“

Aber man verharrte beim Schweigen.

Als nun Deutschland von der französischen Herrschaft befreit war, kam die Frage wieder in Anregung.

Auf dem Herbst-Convente des Jahres 1815 gaben die Mitglieder der Landschaft zu Protocoll:

„Auf dem Convocationstage 1808 ist das Geschenk der Freiheit für den unterjochten Landbewohner in unsere Hand gelegt. Seit 7 Jahren blieb der landesväterliche Aufruf ohne Erwiederung. Nicht zur Zugabe der Erbscholle, nicht zum willenslosen Lastthiere ist der Mensch geschaffen.“

Endlich wurde auf dem Landtage zu Sternberg 1819 die Aufhebung der Leibeigenschaft beschlossen, da es doch

wohl unmöglich schien, den Zustand ferner aufrecht zu erhalten, weil Mecklenburg beinahe als das letzte Land germanischer Zunge mit dieser Institution in Deutschland fast gänzlich isolirt dastand.

Aber ebenso wie man sich gewehrt hatte bis aufs äußerste, suchte man zu retten, was zu retten war. Die Leibeigenschaft dem Worte nach sollte, mußte fallen, aber die Vorrechte, welche aus derselben hervorgingen, wollte man möglichst conserviren. Dieses mußte unter einem Vorwande geschehen, der, indem er den Zweck erreichen ließ, auch Gründe dafür anführte, welche deshalb stichhaltig schienen, weil sie nur an bestehende Verhältnisse anknüpften.

Man stellte den Satz auf: „die Heimathberechtigung wurzelt zunächst in der Pflicht der Armenversorgung,“ und indem man diese Pflicht der Armenversorgung obenan stellte und an der Art und dem Geiste, wie sie zur Zeit der Leibeigenschaft existirt hatte, nichts ändern wollte, konnte und mußte man daraus folgern, daß die Heimathberechtigung von ihr abhängig sei.

Man erreichte durch die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821, was man erreichen wollte, — die freie Disposition über alle in einem Gute heimathberechtigten Bewohner, machte die Ausnahme eines Hinterlassen in einem anderen Theile des Landes beinahe zur Unmöglichkeit, und die einzige positive Veränderung gegen den Zustand vor der Leibeigenschaft war, daß der Dienstzwang aufhörte, das Verbot der Auswanderung erlosch.

Auch wurde die Leibeigenschaft nicht allein de facto nicht aufgehoben, sondern auch nach einer Seite hin de jure nicht, denn indem allen Ortsbehörden das Recht zur Ertheilung und Verweigerung eines Wohnungs-

scheines (Eheconsenses) gelassen wurde, blieb dieses Recht, das aus der Leibeigenschaft entsprang, in Bestand.

ad II. Nimmt man nun außerhalb dieses Gesichtskreises einen Standpunkt ein, hat man nicht das Bestreben, einen Satz aufzustellen, durch welchen man, abgesehen davon, ob er logisch richtig ist oder nicht, einen bestimmten Zweck erreichen will, sondern zergliedert man ihn nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes, so wird man bald die Irrthümlichkeit dieses aufgestellten Satzes begreifen.

Es ist gesagt: Die Heimathberechtigung wurzelt in der Pflicht der Armenversorgung.

Was ist hier die Hauptsache? Heimathberechtigung oder Armenversorgung?

Erstere umfaßt in ihren Wirkungen alle Bewohner eines Landes, letztere nur die Armen.

Aus welchem Gesetze, die socialen Angelegenheiten eines Volkes betreffend, entwickeln sich alle übrigen, aus dem über Heimathberechtigung oder aus dem über Armenpflege?

Wie ich es bewiesen habe, lassen sich aus dem Gesetze über Heimathberechtigung alle diejenigen, welche über Armenwesen, Landarbeitshaus, Schulwesen, niedere Justiz handeln, niemals aber aus dem über Armenversorgung die über Schulwesen, Justiz, Heimathberechtigung herleiten. Weiter noch. Der Theil der Bevölkerung, welcher keine Unterstützung aus der Armencaffe empfängt, überwiegt so bedeutend denjenigen, welcher diese erhält, daß schon deshalb die Vertretung der Interessen des ersten Theils eine so viel größere Berücksichtigung verlangt als die des letzteren.

Die Heimathberechtigung soll überhaupt die Gemein-

den in einem Staate bilden; das Gesetz über Armenversorgung soll nur den Schäden, welche durch jedes Heimathgesetz entstehen, abhelfen. Dieses ist auch der historische Weg gewesen. Die Heimathverhältnisse der Staatsangehörigen haben immer einen Theil des öffentlichen Rechts gebildet, während die Armenpflege früher als eine Pflicht der Kirche und der Privatmildthätigkeit betrachtet wurde und erst im neueren Zeitalter in das Bereich der Staatsgesetzgebung übergegangen ist. Wie ist es nun möglich, daß etwas Allgemeines, wie Heimathgesetzgebung, wurzeln kann in etwas Besonderem — der Pflicht der Armenversorgung? Wie ist es möglich, daß eine Ursache — die Heimathberechtigung — wurzeln kann in einer Wirkung — der Armenversorgung?

Warum dieses möglich war und noch ist, habe ich ad I. gezeigt.

ad III. Ich muß gestehen, daß ich es sehr liebe, wenn Veränderungen und Verbesserungen eingeleitet werden sollen, an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen, doch müssen diese gesunde Keime in sich tragen, müssen die Kraft besitzen, das auf sie gepropfte Reis der Vervollkommnung auch zum fröhlichen Wachsthum bringen zu können. Daß in der Leibeigenschaft solcher Keim, solche Kraft nicht lag, braucht wohl im Jahre 1865 nicht mehr bewiesen zu werden; aber trotzdem ist unsere ganze sociale Gesetzgebung auf diesen alten Baum gepropft worden. Ist es also zu verwundern, daß so geringe Früchte geerntet sind? Die Verhältnisse, wie sie uns heute vor Augen liegen und ich sie bereits geschildert habe, sind diese Früchte.

ad IV. Wenn ich nun einsah, daß von den drei unter I. angeführten Bedingungen, welche bei Aufhebung

der Leibeigenschaft erfüllt werden mußten, nur zwei: die Herstellung der Unmöglichkeit der Heimathlosigkeit und die Armenversorgung, erreicht sind; wenn die Hauptbedingung: freie Thätigkeit nach außen, für den von der Scholle Entbundenen, bis heute unerfüllt geblieben ist, aus den ad I. angeführten Gründen unerfüllt bleiben mußte; wenn ich einsah, daß das Anknüpfen an ein früher bestehendes Verhältniß — die Leibeigenschaft — aus dem Grunde, weil dieses Gebäude auf den destruc- tivsten Principien, welche es jemals gegeben, errichtet war, eine Unmöglichkeit sei: mußte ich da nicht den Satz hinstellen, welcher bereits im Jahre 1820 hätte berücksichtigt und ausgeführt werden sollen: Bruch mit der Vergangenheit, d. h. mit der Leibeigenschaft und den Folgen derselben, und: Freiheit in allen socialen Beziehungen, d. h. Einräumung der freien Thätigkeit für den von der Scholle Entbundenen? Und wenn ich einsah, daß dieses nur zu erreichen sei, indem eine Menge Verhältnisse im Lande umgestaltet würden, war ich da nicht genöthigt, so viele derselben der Kritik zu unterziehen und mit Vorschlägen hervorzugehen, um eine Besprechung über die Mittel und Wege anzubahnen, welche dazu beitragen könnten, um diejenigen Maßregeln ins Leben zu rufen, welche schon die hohe Regierung bei Aufhebung der Leibeigenschaft für Ostern 1821 in Aussicht genommen hatte?

Jeder wird einsehen, daß dieses der Kern der Frage ist, um welchen es sich handelt, und daß alle Vorwürfe, welche der Herr Verf. mir in Hinsicht auf Ignoriren bestehender Gesetze macht, schon deshalb jedes Grundes entbehren, weil die Grundsätze, von welchen wir beide

ausgehen, und die Ziele, welche wir beide verfolgen, vollständig verschiedener Art sind.

Werfen wir noch einmal einen Blick zurück auf die drei Bestimmungen, welche der Aufhebung der Leibeigenschaft folgen mußten, so scheint es mir aus den Aeußerungen des Herrn Verfassers hervorzugehen, daß er annimmt, alles Nothwendige sei geschehen, wenn der Heimathlosigkeit vorgebeugt und die Armen versorgt seien, während ich behaupte, diese beiden Punkte sind von untergeordneter Bedeutung und die Leibeigenschaft ist erst dann de facto aufgehoben, wenn die dritte Bestimmung, die Freizügigkeit in größerem oder geringerem Umfange durch Gesetze Geltung gewonnen hat.

Ich könnte also hier schon meine Erwiderung schließen. Um aber nicht den Vorwurf auf mich zu laden, daß ich nur einen Gedanken herausgenommen, bin ich genöthigt, an allen ferneren Aeußerungen des Herrn Verfassers zu zeigen, zu welchen Consequenzen der von demselben aufgestellte Satz durch seine logische Unrichtigkeit führt, und wie leicht es ist, allen Erwiderungen des Herrn Verf. entgegenzutreten.

Derselbe fährt fort:

„Zur Zeit aber müssen wir behaupten, daß unsere Heimathgesetze die besten, sittlichsten und humansten sind, welche es in Deutschland giebt.“

Wie dieselben entstanden, ist eben gezeigt, sie sind das Product einer logisch falschen Folgerung, angewandt zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, sie sind hervorgegangen und aufgebaut auf dem Principe der Leibeigenschaft, dem destructivsten, welches es jemals gegeben.

Wie verhalten sich nun die Thatsachen, also die Folgen der Heimathgesetzgebung, der Behauptung des Herrn

Verf. gegenüber? Es muß der Heimathgesetzgebung indirect zum Theil zugeschrieben werden, daß sie die Arbeiternoth herbeigeführt, zur Geburt der 55,281 unehelichen Kinder beigetragen hat und auch die größte Veranlassung gewesen ist, daß 78,253 Meßlenburger in 15 Jahren ausgewandert sind.

Wo bleibt da die „Güte“, „Sittlichkeit“, „Humanität“ dieser Gesetzgebung? Der Herr Verf. mag es auch gefühlt haben, daß seine Behauptung weder durch Hinweisung auf die Ursachen, welchen diese Heimathgesetzgebung ihre Entstehung verdankte, noch auf den Grund, auf welchem sie errichtet wurde, noch auf die Folgen, welche sie gehabt hat, aufrecht zu erhalten sei, und führt deshalb nur die Gothaische Convention an, um aus derselben die Schlussfolgerung zu ziehen, es wäre in anderen Gegenden Deutschland's noch schlechter bestellt als bei uns. Der Beweis aber, der nur anführt, eine Sache sei noch nicht so schlecht wie eine andere, ist sehr schwach und wird den von mir angeführten Argumenten gegenüber vollständig hinfällig.

Indessen bringen gerade die Verhandlungen, welche am 15. Juli 1851 zu Gotha gepflogen wurden, die Mittheilung, daß die Regierungen von Hannover, Meßlenburg-Schwerin und Braunschweig es für nöthig gehalten haben, den Antrag zu stellen, die übrigen Contractanten möchten von ihrer speciellen Gesetzgebung Notiz nehmen, da die Ertheilung des Eheconsenses bei ihnen an bedeutend erschwerendere Bedingungen geknüpft wäre als in anderen Staaten.

Ferner sagt der Herr Verf.: „Familienbände werden nicht zerrissen.“

Wenn in einem Zeitraume von 15 Jahren 78,253

Menschen auswandern, kann solches ohne Zerreißung von Familienbanden nicht möglich gewesen sein.

Es heißt dann weiter:

„In Mecklenburg tritt unbegründeter Verweigerung (soll wohl heißen eines Wohnungsscheines) die Regierung auf Grund bestehender Gesetze mit Erfolg abhelfend entgegen.“

Es existirt kein Gesetz, gültig für den ritterschaftlichen Landestheil, welches der Regierung eine Handhabe verleiht, um die Ertheilung eines Wohnungsscheines zu erzwingen, denn aus der Verordnung vom 26. Januar 1831, der einzigen, welche in dieser Art existirt, läßt sich dieses nicht ersehen.

Für die Städte besteht die Verordnung vom 18. August 1827. Doch da die Entscheidung der Regierung in den meisten Fällen von den Berichten der Magistrate abhängig sein muß, so sind die Erfolge eines Recurses an das Ministerium des Innern immer zweifelhaft. Im Domanium hängt in dieser Beziehung Alles von dem Willen der obersten Behörden ab, da alle über diese Angelegenheit existirenden Gesetze jeder Zeit leicht verändert werden können.

Der Rechtsweg kann und darf in Betreff der unbegründeten Verweigerung eines Wohnungsscheines nie betreten werden, weil außer den in der Ritterschaft und in den Städten bereits mit Grundbesitz Ansässigen Niemand in Mecklenburg ein Recht auf Gewährung der Niederlassung hat.

Wenn ich den Versuch, die Ortsarmenversorgung im Domanium durchzuführen, eine Verschlimmerung nenne, so habe ich Recht dazu, denn eines Theils wird sie sich an vielen Stellen als unausführbar beweisen, anderes Theils beschränkt sie die nominelle Freizügigkeit, welche

noch im Domanium existirt, vollständig. Nur dann, wenn ich den jesuitischen Grundsatz verfolgte: „es muß erst recht schlecht werden, bevor es gut wird,“ hätte ich Unrecht gehabt mit meiner Aeußerung. Diese Ortsarmenversorgung trägt nur dazu bei, einen völlig unhaltbaren Zustand herbeizuführen, und wie schon gesagt, die Noth ist die Mutter der Verbesserungen; je früher sie eintritt, um so eher ist Wandel zu hoffen. Leiden nur die übrigen Verhältnisse des Ganzen nicht darunter, bin ich im Princip nicht gegen eine Ortsarmenpflege, habe auch etwas Aehnliches im fünften Artikel proponirt. Auch billige ich zum größten Theil die Ansichten des Herrn Verfassers über Armenpflege und hatte bereits Gelegenheit genommen, die meinigen in ähnlicher Weise zu äußern.

Aus welchen Gründen ich bei dem Ziele, welches ich vor Augen hatte, „die ganze großartige Gesetzgebung der Jahre 1820 bis 1821 ignoriren“ mußte, habe ich bereits oben angeführt; alle von dem Herrn Verf. erwähnten Gesetze sind nur die Folgen gewesen des von mir bekämpften logisch falschen Satzes: die Heimathberechtigung wurzelt in der Pflicht der Armenversorgung.

Ebenso verhält es sich mit den folgenden Aeußerungen, in welchen der Herr Verf. der Thätigkeit unserer Gesetzgebung gedenkt. Nur nach der oben von mir bezeichneten Richtung hin ist sie thätig gewesen, unterließ aber die Verwirklichung der unerläßlichsten Bedingung, welche aus der Aufhebung der Leibeigenschaft sich ergab; dieses wollte und mußte ich tadeln.

Sie schuf keinen Bruch mit der Vergangenheit, keine Freiheit in allen socialen Beziehungen in dem oben von mir angegebenen Sinne.

Doch muß ich die einzelnen Punkte noch einmal durchgehen.

ad 1. In Hinsicht der Schulen hat der Herr Verf. mir zugestanden, daß nichts geschehen. Daß es besser ist, wenn practisch etwas geschieht als durch Gesetzgebung nichts, ist auch meine Ansicht, und habe ich diesen Grundsatz stets befolgt. Wohin aber diese practischen Erfolge, genannt Privatwillkür, im Durchschnitt führen, ist in meinem fünften Artikel genügend auseinander gesetzt.

ad 2. Die Gesetze vom 6. Februar 1855 und 15. Januar 1861 sind von mir in dem vorhergehenden Satze unter Veränderungen der Rechtspflege angeführt und verstehe ich unter Vereinfachung des Justizverfahrens die im fünften Artikel gewünschte Combination der Stadt-, Amts- und Patrimonial-Gerichte.

ad 3. Die Heimathgesetzgebung vom 30. Mai 1862 ist bereits in ihren Wirkungen von mir charakterisirt, und verweise ich deshalb wieder dahin.

ad 4. Wie ich die Worte: „Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes“ niederschrieb und im zweiten, vierten und fünften Artikel die Art und Weise, wie solches herbeizuführen sei, und die Vortheile, welche daraus entstünden, näher auseinandersetzte, war ich auf jede Erwiderung gefaßt, aber daß die Behauptung aufgestellt werden könnte, daß das Gesetz vom 13. Januar 1862 „die Verbesserung der Lage des Bauernstandes herbeiführte und wenigstens Modificirung des bestehenden Rechts in reichem Maße brachte,“ habe ich nicht für möglich gehalten.

Jeden, der sich für diese Frage interessirt, bitte ich, dieses Gesetz eingehend zu studiren und dann das Urtheil selbst zu fällen, ob ein einziger Gedanke in dem

ganzen Geseze zu finden ist, welcher das Bestreben kund werden läßt, einen freien Bauernstand zu schaffen, und ob meine von mir entwickelten Ideen nicht von mir verlangten, dieses Gesez zu ignoriren. Wenn der Herr Verf. Recht hat, dieses Gesez eine Verbesserung der Lage des Bauernstandes zu nennen, so muß der Zustand vor Erlaß derselben ein ganz eigenthümlicher gewesen sein.

Das Gesez beginnt mit den Worten:

„Zur Beseitigung aller Zweifel über die Grenzen der gutsherrlichen Befugniß zur Niederlegung oder Veränderung häuerlicher Stellen in den Gütern u. verordnen Wir das Nachstehende:“

und bringt nun in § 1 die näheren Bestimmungen über die Niederlegung der Bauern; er lautet:

„Es soll für die Zukunft — also mit Ausschluß der Fälle, wo bei einer mit landesherrlicher Genehmigung geschehenen Regulirung der Bauernverhältnisse die Zahl der zu conservirenden Bauernstellen bereits festgestellt ist — allen denjenigen Gutsherren, welche bei ihren Gütern Dörfer und darin mehr als drei Bauern haben und sich nicht in dem Falle befinden, von welchem der weiter unten folgende zweite Abschnitt redet, verstattet sein, die Hälfte davon bei einer geraden Anzahl und bei einer ungeraden Anzahl noch einen mehr niederzulegen, also von 9 Bauern fünf, von 7 oder 8 vier, von 6 drei. Von 5 dürfen nur 2, von 4 darf nur einer und von 3 oder weniger Bauern eines Dorfes darf keiner niedergelegt werden.“

Wenn also die jetzt vollständig gesetzliche, nur an gewisse Bedingungen geknüpfte Erlaubniß der Niederlegung der Bauern eine Verbesserung der Lage des Bauernstandes sein soll, so reicht mein Verstand nicht dazu hin, das zu begreifen. Denn wie ist es möglich, ein Mittel eine Verbesserung einer Sache zu nennen, welches diese Sache theilweise zu beseitigen im Stande ist?

Daß eine Verwandlung eines Bauern in einen Menthailer und seines erbberechtigten Sohnes in einen

Tagelöhner keine Schaffung eines freien Bauernstandes ist, muß Jeder einsehen. Wenn es in dem § 11 des Bauerngesetzes, welcher von der Abmeierung handelt, am Schlusse heißt:

„In allen Fällen ist gegen die administrative Procebur und Entscheidung kein Rechtsmittel, sondern ein Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.“

so beseitigt dieser Ausspruch jede Behauptung, daß bei Edition dieses Gesetzes der Gedanke an die Schaffung eines freien, unabhängigen Bauernstandes obgewaltet hat.

Bedenkt man nun noch dazu, daß unter den Gründen, die eine Abmeierung herbeiführen können, Beleidigungen gegen die Gutsherren und Bestrafung in Folge eines begangenen Forstfrevels, (und Jeder kennt das scharfe Gesetz vom 21. März 1857), mit aufgenommen sind; daß diese Abmeierung nur auf administrativem Wege vorgenommen werden darf und ausdrücklich der Rechtsgang verboten ist und nur die Herbeiführung einer Entscheidung des Ministeriums des Innern erlaubt ist, so wird mir Jeder beipflichten, wenn ich sage, ein Gesetz, welches den Besitz nur von einer administrativen Maßregel abhängig macht, sichert denselben nach keiner Seite hin.

Ob der Herr Verf., wenn er von Modificirung des bestehenden Rechts spricht, diesen Satz im Auge gehabt hat, weiß ich nicht.

Alle in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Regulirungen der Bauern, über Erbzins- und Erbpachtcontracte sind nicht neu, denn meine Bauern in Gr. Brüz sind bereits im Jahre 1838 unter ganz ähnlichen Bedingungen eingesetzt worden; also etwas, das schon da gewesen und nur jetzt in Form eines Gesetzes

gebracht ist, ist keine neue Verbesserung, deren man besonders Erwähnung zu thun braucht.

Wenn der Herr Verf. sagt:

„Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes ist ein großes Wort, dessen Ausführung aber nicht in der Willkür der Menschen liegt.“

so gebe ich dem Herrn Verf. zu bedenken, daß zum Theil durch die Willkür der Menschen nur der jetzige kleine Rest des Bauernstandes im ritterschaftlichen Landestheile und die Art, in welcher er besteht, übrig geblieben ist. Die ganze Gestaltung dieser bäuerlichen Verhältnisse hat sich bis zum 13. Januar 1862 auf der Bahn zwischen Gesetz und Willkür fortbewegt, wie die hohe Landesregierung dieses selbst ausdrückt, indem sie in den Eingangsworten zum Gesetze sagt: „Zur Beseitigung aller Zweifel über die Grenzen der gutherrlichen Befugniß.“ Wo aber noch Zweifel vorherrschen in einer so wichtigen Angelegenheit, da ist die scharfe Grenze zwischen Recht und Gewalt noch nicht klar gezogen gewesen.

Daß ich in meinem Aufsätze den Beweis geführt, daß auf gesetzlichem Wege die Schaffung eines freien Bauernstandes möglich ist, glaube ich, füge auch noch hinzu, daß ich die Niederlegung einer Bauernstelle eine Zerstörung bestehender Verhältnisse nenne, ohne eine neue Schöpfung an deren Stelle erblicken zu können.

ad 5. In Hinsicht der Aufhebung des Junstzwanges giebt der Herr Verfasser mir Recht in dem Ausspruche, daß nichts geschehen sei. —

Eine große Beruhigung ist es für mich, wenn der Herr Verf. erklärt, daß die von mir veröffentlichten Gedanken über eine gesetzliche Beschränkung der Auswan-

derung, von demselben „selbstgeschaffene Phantome“ genannt, keine Aussicht hätten, weder bei hoher Landesregierung noch bei den Ständen des Landes Berücksichtigung zu finden.

Nimmt man übrigens die Verordnungen vom 2. Aug. 1760 und 22. Juni 1763 zur Hand, bedenkt man, wie wenig sich die Ansichten zur Zeit über die Ordnung der Verhältnisse im ritterschaftlichen Landestheile gegen damals geändert haben, so sind meine Befürchtungen nicht so ganz als aus der Luft gegriffen zu betrachten.

Der Herr Verf. spricht darauf, nachdem er sich in einigen allgemeinen Redewendungen ergangen, von Fabrikfürstlichen.

Ebenso gut wie es diese giebt, existiren auch Gutsfürstliche, und es ist sehr natürlich und liegt tief begründet in der menschlichen Natur, daß diese Fabrikfürstliche, wenn sie in Besitz der Macht gelangen, denselben Weg einschlagen, welchen die Gutsfürstliche bis jetzt gewandelt sind, und auch darnach streben, ihre Umgebung und die Verhältnisse ihrer Untergebenen möglichst in ihrem Privatinteresse zu ordnen. Wenn nun der Herr Verf. sagt: „Bei uns denkt man an dergleichen Gott sei Dank nicht,“ so wäre es eine wohl zu erwägende Frage, ob die Ritterschaft in Mecklenburg niemals für sich und ihre Privatinteressen „die gesetzgebende Gewalt und die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen hat!“

Daß es jetzt Zeit ist, neue Wohnungen in dem ritterschaftlichen Landestheile zu erbauen und in dieselben Leute einzusetzen, darin stimme ich mit dem Herrn Verf. überein. Dieses zu erleichtern, ist mein Hauptstreben gewesen, und ist im 2. und 4. Artikel genügende Auf-

klärung darüber gegeben, auf welche Weise ich die Aus-
führung für möglich halte.

Dann schreibt der Herr Verf.:

„Man vergesse nicht: als noch vor 20 Jahren kein Hoftagelöhner von seinem Herrn, kein Herr von seinem Tagelöhner frei kommen konnte, das war auch eine Noth, die die bestehenden Verhältnisse zu sprengen drohte. Diese Noth hat sich ausgeglichen, so wird sich auch die jetzige ausgleichen. Und wenn sie sich nicht ausgleiche in der bisherigen Weise, wenn der Gutsherr nicht mehr genug Hoftagelöhner und Knechte bekommen könnte — nun so würde man seine Wirthschaften ändern oder man würde vielleicht kleinen Leuten kleine Grundstücke zur Bestellung auf eigene Rechnung hingeben müssen.“

Um mich der Redeweise eines anderen Gegners zu bedienen, heißt dieses „auf Deutsch“: Die Auswanderung hat ein durch die Gesetzgebung entstandenes Uebel, welches die bestehenden Verhältnisse zu sprengen drohte, ausgeglichen, hat aber dafür eine neue Noth herbeigeführt. Diese neue Noth soll sich nun von selbst ausgleichen; zu dieser Ausgleichung soll nichts geschehen; und wenn diese Noth nicht ausgeglichen wird, dann sollen wir unsere Wirthschaften ändern, unsern Acker unbestellt liegen lassen. Eine eingehende Beurtheilung dieser Gedanken wird mir der Leser dieser Zeilen wohl erlassen!

Wieder zum Sage des Herrn Verfassers zurückkehrend, möchte ich mir die Frage erlauben: Wo sollen die Menschen herkommen, wenn es an Tagelöhnern und Knechten fehlt, um kleine Grundstücke zur Bestellung auf eigene Rechnung zu übernehmen?

Bekanntlich erfordert ein großer Grundbesitz viel weniger Arbeitskräfte als ein kleiner.

Zuletzt schreibt der Herr Verfasser:

„Man versuche nur nicht mit Gesetzen eine Speiche in ihrem Rade anzufassen.“

und deutet, was bereits an zwei anderen Stellen geschehen war, hiermit darauf hin, daß durch Gesetze die Arbeiternoth nicht gehoben werden kann. Dieses ist auch meine Meinung und ist namentlich im zweiten Artikel pag. 13 recht genau auseinandergesetzt. Ich begreife nur nicht, wie der Herr Verf. mir überhaupt eine solche Ansicht unterlegen konnte, da keine Aeußerung in meinem ersten Artikel dazu berechtigt. Da unsere Gesetzgebung es aber stets versucht hat, gerade das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das Verhältniß der Anzahl der Arbeiter zur vorhandenen Arbeit zu regeln, und doch Nothstände eingetreten sind, so wird der Herr Verf. mir auch einräumen müssen und vollständig meine Ansicht theilen: ebensowenig wie in Zukunft Gesetze die Arbeiterfrage lösen können, ebensowenig sind die bestehenden Gesetze dazu im Stande, und eine Vertheidigung derselben aus diesem Grunde wäre ein müßiges Geschäft.

Die gegen meinen zweiten Artikel gerichtete Kritik zerfällt in zwei Theile.

Der eine bedarf, da er sich nur in Vermuthungen ergeht über das, was von mir vielleicht betreffs der Armenversorgung und der Regulirung der Verhältnisse im ritterschaftlichen Landestheil zu erwarten sein dürfte, keiner weiteren Erörterung.

Im anderen Theile greift der Herr Verf. zwei Gedanken heraus, den über die eintretende Obdachlosigkeit eines freien Arbeiters und den über die Schaffung eines freien Bauernstandes.

Wie ich den angegriffenen Satz: er müßte seine eigene Haut zu Markte tragen und darnach seine Auf-

führung einrichten — niederschrieb, kam es mir darauf an zu zeigen, daß die allgemeine Heimathberechtigung im Stande wäre, die Uebel zu beseitigen, welche der Herr Amtsverwalter Bald in seinem Buche über die Domanial-Verhältnisse in § 134 und 135 geschildert hat, und kam zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

1) Wenn es gestattet wird, je nach dem eintretenden Bedürfnisse Wohnungen zu erbauen, sei es zum eigenen Bewohnen, sei es zum Vermiethen, so werden solche entstehen, da ca. 7 Millionen Thaler, welche in den mecklenburgischen Sparcassen belegt sind, zum größten Theile der arbeitenden Bevölkerung gehören, also Capital genügend in dieser Classe vorhanden ist.

2) Wenn der Miethsman weiß, seine Obrigkeit sorgt nicht mehr wie bisher für sein Unterkommen, so wird er das selbst thun oder sich so aufführen, daß die innehabende Wohnung ihm nicht von seinem Vermiether gekündigt wird.

Aus den ad 1 angeführten Gründen werden sich die Wohnungen auch dem wahren Bedürfnisse entsprechend vermehren und damit die Calamität, welche jetzt existirt, aufhören. Es müßten, wie ich auch schon angeführt, in einem Armengesetze Bestimmungen, wie es bei eintretender Obdachlosigkeit gehalten werden sollte, getroffen werden, doch müßten diese Bestimmungen niemals das Recht der freien Niederlassung beeinträchtigen.

ad 2 schreibt der Herr Verf., meine Vorschläge würden den Bauernstand unrettbar vernichten, und fügt hinzu:

„Das ist in unseren Tagen nicht mehr Theorie, sondern leider Erfahrungssatz.“

Es ist mir unbegreiflich, wie der Herr Verf. das

jenige als unmittelbare Folge meiner Vorschläge bezeichnen kann, was bereits als beinahe vollendetes Ergebnis ganz anderer Verhältnisse hier in Mecklenburg klar ans Tageslicht getreten ist. Speciell auf die Ursachen der Erscheinung einzugehen, hat jetzt keinen practischen Werth mehr, zumal sich sowohl der Herr Verf. wie alle Leser die Frage leicht beantworten können, weshalb von den **12,000** ritterschaftlichen Bauern, welche nach dem „Nordd. Corresp.“ vom Jahre 1860, Nr. 184, mehr als 20 Jahre nach dem dreißigjährigen Kriege, also noch i. J. 1668, in Mecklenburg existirten, nach dem Staatskalender vom J. 1864 nur noch **1361** vorhanden sind.

Meine Ideen habe ich hergenommen aus den Ländern, wo Einrichtungen bestehen, die seit Jahrhunderten einen freien, unabhängigen Bauernstand geschaffen und erhalten haben, und auch keine Aussicht vorhanden ist, daß er jemals untergehen wird.

Es ist mir vollständig klar, daß wenn ein Uebel wie jenes, woran unser Bauernstand sowohl im Domanium wie im Ritterschaftlichen krankt, geheilt werden soll, es eine Unmöglichkeit ist, daß wenn heute das betreffende Gesetz gegeben wird, morgen schon der Bauernstand sich in der Lage und auf der Stufe befinden soll, die er dort erreicht hat, wo er sich seit Jahrhunderten in Unabhängigkeit befunden. Ich verhehle es mir nicht, daß der Fall eintreten kann, es sollten hier mehrere Bauernstellen angekauft und zu einem Gute vereinigt werden, doch glaube ich, wären derartige Fälle noch immer besser als andere Zustände.

Wünscht Jemand eine oder mehrere Bauernstellen zu erwerben, und es versteht ein freier, unabhängiger Bauer sich dazu, durch Verkauf sich seiner Hufe zu ent-

ledigen, so erhält er einen conjuncturmäßigen Preis für sein Eigenthum und ist ihm auch Gelegenheit gegeben, durch das Capital, welches er empfängt, und durch die freieren Bestimmungen über Veräußerungen von Grundeigenthum wieder in Besitz einer Bauernhufe zu gelangen.

Wenn jetzt einem Gutsherrn sein Bauer im Wege liegt und derselbe sich außerhalb des Gesetzes vom 13. Januar 1862 befindet, so kann er ihn abmeiern, der Bauer empfängt sein Altentheil und hat nie die geringste Aussicht, wieder Bauer zu werden.

Die Thatsachen lehren uns und „es ist nicht mehr Theorie, sondern leider Erfahrungssatz,“ die bestehenden Verhältnisse haben den Bauernstand im ritterschaftlichen Landestheile bis auf ein Minimum vernichtet. Wenn also diese Folgen mir vor Augen lagen, so mußte es mein Bestreben sein, Mittel und Wege zu ersinnen, daß die Schaffung eines freien, unabhängigen Bauernstandes nicht ähnliche Nachteile mit sich brächte, die freilich aus den oben angeführten Gründen weniger schädlich ausfallen würden, als die bestehenden Verhältnisse im ritterschaftlichen Landestheile es gethan haben. Deshalb schrieb ich: Auf ein Mal und in so kurzem Zeitraume wie möglich schaffe man einen freien Bauernstand, dann werden die Bauerngüter keine Handelswaare.

Die Möglichkeit der Ausführung liegt darin begründet, daß in den meisten neuen Dorfcontracten die Bestimmung aufgenommen, die Bauern müßten auch innerhalb derselben zu jeder Zeit eine anderweitige Regulirung ihrer ganzen Verhältnisse sich gefallen lassen.

Mein Gedankengang war folgender:

Bei dem Bestreben, welches jetzt im Lande vorherrscht, sich Grundbesitz zu erwerben, wird die Nachfrage nach

folchem, so lange das Angebot nicht stärker ist als diese, immer einen Theil des dem freien Verkehre übergebenen Grundbesizes in andere Hände führen, deshalb ist es gefährlich, die Maßregel ganz allmählich zu vollziehen. Führt man sie aber auf einmal durch, so wird das Angebot natürlich größer als die Nachfrage, der größte Theil der Bauern wird als Bauern erhalten und dadurch, daß ein Verkauf aus ritterschaftlichen Gütern bis zu $\frac{1}{6}$ ihres Arealis erlaubt ist, den Bauern, welche doch verkauft haben, Gelegenheit gegeben, das erhaltene Capital zur Errichtung neuer Bauernstellen anzulegen. Besser ist es immer, diese ganze Angelegenheit von dem freien Willen aller Einzelnen abhängig zu machen, als sie in den Händen der Gewalt zu lassen.

Die Folgen freier Concurrrenz sind nie so schlimm wie die Folgen der Gewalt.

Gefahr bringend überhaupt könnte die von mir vorgeschlagene Maßregel nur für die erste Generation sein.

Ist unser sogenannter Bauer erst wirklich ein freier, unabhängiger Bauer geworden, so trennt ihn so leicht nichts mehr von seiner Hufe, sonst müßten alle Bauern in der Welt, die ohne vorsorgliche Beschränkung bestanden haben, schon längst zu Grunde gegangen sein.

Hieraus wird der Herr Verf. ersehen, daß meine Meinung eine ernsthafte gewesen und ich auch Gründe für dieselbe gehabt.

Sollte es aber dennoch bei unseren jetzigen Verhältnissen als eine gefährliche Maßregel erscheinen, die Zusammenlegung mehrerer Bauernstellen zu gestatten, so würde ich darin, daß die Bauern ihre Hufen auch unter der Bedingung empfangen, daß nicht mehrere vereinigt

werden können, für den Augenblick keine allzugroße Verkehrshemmung erblicken. Ferner heißt es:

„Deconomen werden wir behalten, Bauern nicht.“

Der Herr Verf. denkt sich unter einem Bauern das Gebilde, welches hier im Lande durch die Verhältnisse und neuerdings durch die Verordnung vom 13. Januar 1862 auch gesetzlich geschaffen ist; das ist aber kein Bauer, sondern ein in jeder Hinsicht abhängiges und unter Umständen der Vernichtung preisgegebenes Individuum, welches nur deshalb geduldet wird, weil es einmal nicht anders sein kann.

Ein wirklicher Bauer aber ist ein freier Mann, wie ihn uns Angeln, die schleswigschen, holsteinischen und hannoverschen Marschen, Ostfriesland, Westfalen, die Schweiz, manche Gegenden Baiern's und Preußen's und sonst noch viele andere Stellen Deutschland's zeigen und wahrlich nicht zu seinem eigenen oder zum Schaden des Ganzen. Ein Mann, der die von seinen Voreltern ererbte Hufe den Anforderungen der Jetztzeit gemäß bewirthschaftet und der durch die von Vergangenheit und Gegenwart erzeugte Liebe mit seinem Besitzthume zusammengewachsen ist, personificirt den Bauernstand wie ich ihn hier im Lande erblühen sehen möchte.

Meint der Herr Verf. nun, daß nach den vielseitigen Veränderungen, welche der Bauernstand hier hat durchmachen müssen, dieses Ziel überhaupt nicht mehr zu erreichen sei, so mag er von seinem Standpunkte aus Recht haben.

Schlimm stände es aber überhaupt um unsere Verhältnisse, wenn sie bereits in das Stadium getreten wären, wo eine Besserung nicht mehr möglich ist. Ich kann dieses nicht glauben!

Wenn der Herr Verf. mich der Inconsequenz beschuldigt, so erwidere ich darauf Folgendes:

Ich hielt es nicht für nöthig, wie ich schrieb: Freiheit in allen socialen Beziehungen — hinzuzufügen: so weit sie vernünftig ist, — weil ich in meinen folgenden Artikeln entwickeln wollte, was ich unter derselben verstand.

Aus dem letzten Satze des Herrn Verf. ersehe ich, daß seine ganze Auseinandersetzung über den Gedanken, daß die Arbeiternoth durch Gesetze nicht beseitigt werden kann, auch in seinen Augen eine überflüssige gewesen, und beweist mir die Anziehung der Stelle pag. 3, Sp. 2, l. 5, daß der Herr Verf. mich nicht verstanden hat, denn es geht aus derselben gerade hervor, daß ich mich gegen die Anwendung des Zwanges ausspreche!

Bock = Gr. Welzin.

(Erwiderung.*)

Mit großer Befriedigung habe ich den Aufsatz: „Charakteristischer Grund der Auswanderung in Mecklenburg“ in Nr. 6 der „Annalen“ gelesen, welcher die angeregte Frage auf das Gebiet der Nationalöconomie verweist, und ergreife ich gern die Veranlassung, auch nach dieser Seite hin mich eingehend auszusprechen. Sehr richtig ist eine Grenze zwischen Ackerbau und Landwirthschaft gezogen worden. Wenn ich auch im Allgemeinen den aufgestellten Grundsätzen des Herrn

*) Separat-Abdruck aus Nr. 9 der „Landw. Annalen“ 1865.

Berf. huldige, so bin ich doch genöthigt, durch speciellere Behandlung dieser Angelegenheit einige Abweichungen in meinen Ansichten zu motiviren.

Der höchste Stand der Landwirthschaft wird dort erreicht, wo durch eine intensive Wirthschaft der größte Ertrag erzielt und gleichzeitig ein Ueberschuß an Producten zum Verkaufe möglich gemacht wird. Zu diesem Zwecke eignen sich am besten Güter von 3—20 Last Aussaat bei guten Bodenverhältnissen. Auf Gütern unter 3 Last kann nur Ackerbau getrieben werden, es wird durch eine intensive Wirthschaft freilich ein großer Ertrag erzielt, dieser aber durch die Lebensbedürfnisse der Betreibenden sofort in Anspruch genommen. — Auf Gütern über 20 Last ist eine intensive Wirthschaft, je größer ihre Ausdehnung wird, je weniger möglich, und deshalb ist der höchste Ertrag, die eine Bedingung der Blüthe der Landwirthschaft, nicht mehr zu erreichen, nur der Ueberschuß an Producten fällt noch als zweite Bedingung in die Wagschale.

Klar hat der Herr Verf. nicht ausgesprochen, welche Größe des Grundbesitzes derselbe besonders geeignet findet, um die Landwirthschaft zur wirklichen Blüthe zu bringen, doch scheint mir aus den sämtlichen Schlußfolgerungen hervorzugehen, daß Güter von 20 Last und darüber dem Herrn Verf. als am geeignetesten dazu erscheinen. Aus oben angeführten Gründen theile ich diese Ansicht nicht.

Denken wir uns ein Land, welches nur Landwirthschaft, keinen Ackerbau treibt, welches in lauter Güter von 20 Last Größe und darüber eingetheilt ist, welche Bevölkerung würde dieses Land bewohnen?

Zuerst eine Menge Gutsbesitzer, welche jenachdem

sie wirthschafteten und lebten, wohlhabend wären oder nicht. Dann Tagelöhner; wären sie im Stande, mehr zu verdienen, wie sie zum Lebensunterhalt nothwendig gebrauchten, so hätte dieser Verdienst keinen weiteren Nutzen für sie, im Lande könnten sie ihn nicht verwerthen, wollten sie dieses aber doch, müßten sie auswandern.

Wovon werden die Bewohner der Städte in einem solchen Lande sich ernähren? Die Bedürfnisse des Gutsbesizers sind zwiefacher Art, jenachdem sie nothwendige oder Luxus-Gegenstände umfassen. Erstere kann ihm das Inland gewähren, zur Erlangung der letzteren wendet er sich meistens ans Ausland. Da nun aber die nothwendigen Bedürfnisse des großen und des kleineren Gutsbesizers sich ziemlich gleich bleiben, die Städte aber nur auf die Befriedigung dieser angewiesen sind, so kann ein großer Grundbesitz, der sich nur in Händen Einzelner befindet, ihnen nie die Vortheile bringen, welche ein vielseitig getheilter Grundbesitz ihnen gewähren wird. Der Verbrauch der Tagelöhner an kaufbaren Gegenständen ist so gering, daß die Einwohner der Städte davon nicht existiren können.

Es fehlt vollständig der wohlhabende Mittelstand, welcher immer die Grundlage jedes wohlgeordneten Staatsganzen bilden muß, auf dem Lande fehlt er vollständig, dort giebt es nur Gutsbesizer und Tagelöhner, in den Städten kann er sich nicht bilden, dazu ist der Verbrauch an nothwendigen Lebensbedürfnissen zu gering, und vom Luxus hat nur das Ausland Gewinn.

Wir sehen also, daß die Landwirthschaft im Sinne des Herrn Verf. nicht im Stande ist, die höchste Stufe derselben zu erreichen, indem sie durch die Größe der Güter eine vollständig intensivere Wirthschaft unmöglich

macht; sie hat dagegen viele Nachtheile im Gefolge, sie vernichtet den Mittelstand, sie treibt die wohlhabend gewordenen Arbeiter zur Auswanderung, sie läßt die Städte verarmen, und der einzige Gewinn, den sie erzielt, ist, daß sie in den statistischen Tabellen eine große Menge ausgeführter landwirthschaftlicher Producte aufzuweisen hat.

Die höchste Cultur eines Landes wird aber darin sichtbar, daß es alle seine landwirthschaftlichen Producte möglichst im eigenen Gebiete selbst verwerthet und auf dem großen Weltmarkt statt durch Rohproducte durch eigene Fabrikate seine Handelsbilanz herbeiführt. Alle Länder, welche eine große Ausfuhr an Rohproducten aufweisen können, wie Rußland, Polen, Egypten, Amerika, die Ostseeländer, sind keine Culturstaaten, diesen Namen zu führen sind nur Länder wie die Schweiz, die Rheinprovinzen, Sachsen, die Lausitz, Belgien, England und zum kleinen Theil Frankreich berechtigt.

Das höchst erreichbare Ziel der Nationalöconomie, welches darin besteht, auf Grundlage richtiger Principien unter gegebenen Verhältnissen die Mittel und Wege zu bezeichnen, durch welche der höchste Culturzustand eines Landes in allen Beziehungen herbeizuführen ist, kann durch Bevorzugung eines einzigen Theiles, in diesem Falle der Landwirthschaft, mit Hintenansehung aller übrigen Interessen eines ganzen Volkes, niemals erstrebt, geschweige denn gewonnen werden.

Dieses auf Mecklenburg angewandt, müssen wir uns die Frage stellen, wie ist es zu erreichen, daß wir unserem Acker die größte Rente abgewinnen und gleichzeitig die größte Anzahl Menschen innerhalb des Landes gut ernähren?

Die Beantwortung dieser Frage und die Rechtfertigung gegen den Vorwurf, daß sich ein Widerspruch durch meine ganze Abhandlung zieht, gehen Hand in Hand, so daß ich beide zusammen erledigen kann.

Worin der Widerspruch eigentlich bestehen soll, ist aus den Worten des Herrn Verf. schwer zu ersehen. Nachdem derselbe meine Worte wiederholt, falsche Folgerungen gezogen und einige Bemerkungen daran geknüpft, fragt derselbe:

„wo findet der Herr Verf. denn Arbeitskräfte zum Betriebe der Landwirthschaft?“ und weiter

„woher nimmt der Herr Verf. den Raum für diese Büdnerereien, den Raum für künftige Büdner-Generationen?“ —

Es scheint also, daß Derjenige, welcher diese Frage beantwortet, durch diese Beantwortung den angeblichen Widerspruch entdecken soll, welcher in meiner Abhandlung enthalten.

Ich habe gesagt, man schaffe einen freien Bauernstand; der Herr Verf. sagt:

„Der Bauer soll dadurch in eine Lage gedrängt werden, die vielleicht seiner Intelligenz nicht entspricht.“

Niemals ist Bevormundung im Stande gewesen, überhaupt Intelligenz hervorzurufen; niemals wird durch Gesetze und Verordnungen ein Bauer dazu bewogen werden können, intelligent zu wirthschaften, und um so weniger, wenn diese Verordnungen ihn an der Ausübung seiner Intelligenz verhindern. Verkehrt ist es nach meiner Ansicht, zu sagen, deshalb soll die Schaffung eines freien Bauernstandes unterbleiben, weil die Träger desselben zu unintelligent sind, um von dieser

freien Stellung den rechten Gebrauch zu machen, da es doch gar keine andere Mittel giebt, um sie zur Intelligenz zu treiben, als allein die Begeräumung aller Hindernisse, welche sie beschränken, und die Einräumung einer Thätigkeit, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, selbstständig ihre Kräfte anzuwenden.

Ich habe gesagt, man gestatte den Grundbesitzern, $\frac{1}{6}$ ihres Areal's (event. zu Bauern-, Büdner- und Häuserstellen) zu verkaufen. Nirgends habe ich aber gesagt:

„Der bisher nur auf Arbeit angewiesene Mann soll seine ganze Thätigkeit dem Büdnerbetriebe widmen.“

und auch nicht:

„Die durch Büdnerien = Errichtung befriedigten Bedürfnisse Einzelner und der Arbeiterklasse sollen bei socialer Freiheit allen gewährt werden können.“

Der Herr Verf. wäre zu solchen Folgerungen berechtigt gewesen, wenn ich gesagt hätte, jedem Arbeiter im Lande soll auf Staatskosten eine Büdnerie angewiesen werden; da ich aber nur von einer käuflichen Erwerbung der Büdnerien gesprochen habe, zu jedem Kauf aber Geld gehört, aber nicht jeder Arbeiter das nothwendige Geld besitzt, selbstverständlich nicht Jeder eine Büdnerie kaufen kann, so widerlegt sich der mir gemachte Vorwurf von selbst.

Hiermit ist auch schon die Antwort auf die Frage nach Arbeitskräften gegeben, denn dieselben werden nach wie vor der Classe entnommen werden, welcher weder Capital noch geistige Fähigkeiten zur Verfügung stehen, die also auf Verwerthung ihrer körperlichen Kraft allein angewiesen ist. Diese Classe stirbt nicht aus, kann aber

durch Anwendung verkehrter Maßregeln aus dem Lande getrieben werden.

Raum für die Bühnereien, welche durch Nachfrage und Ankauf in den nächsten 60—70 Jahren entstehen können, ist durch den Vorschlag gewonnen, daß die Veräußerung eines Sechstels des ganzen Grundbesitzes zu diesen und ähnlichen Zwecken erlaubt sei. — Sich mit den unbekanntem Wünschen kommender Generationen jetzt schon zu beschäftigen, hat keinen practischen Werth.

Meine Ideen waren darauf gerichtet, die Landwirthschaft in Mecklenburg zur höchsten Entwickelung zu bringen, und gleichzeitig durch dieselbe die größte Anzahl Menschen zu ernähren, da alle meine Vorschläge darauf hinaus laufen, hauptsächlich einen freien Grundbesitz von 3—20 Last Größe zu schaffen und hiedurch ein wohlhabender Mittelstand erzeugt wird, welcher die Grundbedingung jedes Staatslebens ist und auch die Möglichkeit einer Ernährung der Einwohner der Städte in sich trägt, gleichzeitig aber auch durch die Erlaubniß, $\frac{1}{6}$ des Arealis zu veräußern, kleineren Capitalisten die Möglichkeit gewährt, Grundbesitz zu erwerben, und durch diese Aussicht wieder eine Menge Arbeitskräfte, welche nach diesem Ziele streben, dem Lande erhält. — Durch die von mir proponirte Aufhebung aller Beschränkungen, welche nach der einen wie nach der anderen Seite hin der Errichtung von Wohnungen entgegenstehen, wird die Möglichkeit gegeben, daß der Mangel an Obdach beseitigt, und daß bei dem Betriebe der Landwirthschaft uns gewiß nicht Arbeitskräfte fehlen werden.

Die Landwirthschaft wird durch meine Ideen nicht beseitigt, nur gehoben, und der Ackerbau auf das Terrain beschränkt, welches er einnehmen muß, um die

Landwirthschaft zur schönsten Blüthe zu führen. Oder können wir des Ackerbaues ganz entbehren, ist er in Hinsicht auf die Aufzucht des Viehes, seien es Füllen oder Starken, nicht beinahe unentbehrlich?

Welche Vorschläge macht nun der Herr Verf., um die nothwendigen Kräfte zum Betriebe der Landwirthschaft herbeizuschaffen?

Der Herr Verf. beschränkt sich auf Wünsche und Hoffnungen. Sind diese im Stande, der besprochenen Noth zu wehren? Wünsche und Hoffnungen haben wir immer gehabt und doch ist die Arbeiternoth da. Sie verlangt ein thatkräftiges Handeln, einen klaren Blick dort hinein, wo die Schäden liegen, und dann Abhülfe derselben. —

Einen annähernd positiven Vorschlag macht freilich der Herr Verf., indem er schreibt:

„Jeder Einzelne suche dem Uebel zu begegnen dadurch, daß er Niederlassungsconcessionen ertheile.“

Wenn nun aber Domanium, Städte und Ritterschaft durch Thatfachen dargelegt haben, daß unter den jetzt bestehenden Verhältnissen eine ausreichende Vermehrung an Arbeitskräften nicht möglich ist, so bleibt durch jenen Vorschlag die Frage immer noch unbeantwortet:

auf welchem Wege ist diesem Uebel zu begegnen?

Bock = Gr. Welzien.



Druck der Hinstorff'schen Buchdruckerei in Rostock.

17. Jan 1989



und kommen, indes
her unbekannt war
selben. Woran li
wie z. B. der Ma
macher, Instrumen
sie alle heißen mö
dung einer Zunft
daß so viele, ind
Namen gaben, suc
von ihren Fesseln

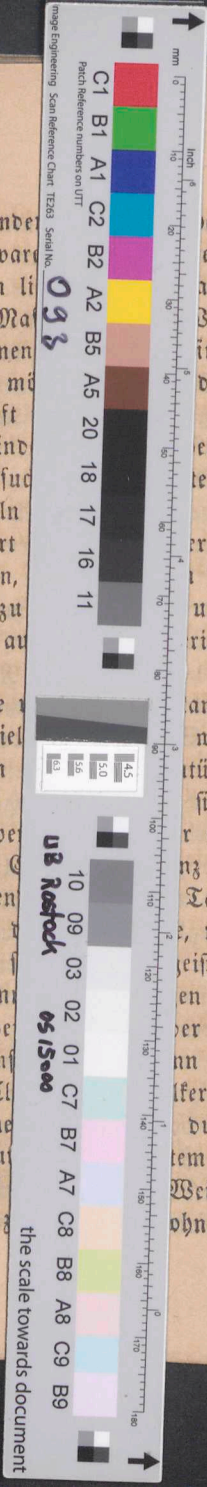
Die Antwort
Zünfte existirten,
sie ins Leben zu
hältnisse bieten au
Entstehen dar.

Der tüchtige
ihm freier Spiel
allen Umständen
wohlhabend zu
Stande, oder we
Bevölkerung.
nung, die nirgen
in Mecklenburg,
dem Mittelalter
wandt sind, säm
keit und Träghe
Fleiß zu begünst
sten leistende Cl
spruch auf eine
Es wird hierdu
des Landes auf
man, ohne es z

reiten liefern, die frü
ende Collision mit den
aß aus diesen Kreisen,
Bagenfabrikanten, Uhr
ittungsarbeiter und wie
der Wunsch nach Bil
— ja, noch mehr, —
ekannten Arbeiten neue
te zu umgehen und sich

rr. Wenn heute keine
Mensch daran denken,
unsere jetzigen Zeitver
ringste Ursache zu ihrem

kann arbeitet sich, wenn
wird, stets und unter
tütigen trügen Mann
sind keine Gesetze im
r auf Kosten der ganzen
nz merkwürdige Erschei
Tageslicht tritt wie hier
e, welche noch direct aus
geistig mit demselben ver
en haben, die Untüchtig
er Intelligenz und dem
nn gerade die am wenig
lkerung den größten An
durch die Gesetze hätte.
tem Wege der Wohlstand
Weise untergraben: indem
ohne es zu wollen, hofft,



the scale towards document